



## N i e d e r s c h r i f t

über die 40. Sitzung des GEMEINDERATES, am Dienstag, 22. September 2015,  
um 18.00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

- Vorsitz:** Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch
- anwesend:** 1. Vizebürgermeister Werner Nuding  
2. Vizebürgermeister Gerhard Mimm  
Stadträtin Sabine Kolbitsch  
Stadtrat Johann Tusch  
Stadtrat Ernst Eppensteiner  
Stadträtin Dr. Mag. Christina Haslwanter  
Gemeinderat Mag. Ing. Norbert Blaha  
Gemeinderat Mag. Rainer Hörmann  
Gemeinderat Martin Norz  
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner  
Gemeinderat Wolfgang Willburger  
Gemeinderätin Irmgard Wolf  
Gemeinderätin Mag. Julia Schmid  
Gemeinderat Walter Vedlin  
Gemeinderat Günther Zechberger  
Gemeinderätin Maria Meister  
Gemeinderätin Claudia Weiler  
Gemeinderätin Barbara Schramm-Skoficz (anwesend bis 21.25 Uhr)  
Gemeinderat Karl-Ludwig Faserl
- entschuldigt:** Gemeinderat Peter Teyml
- Protokoll-  
unterfertiger:** 2. Vizebürgermeister Gerhard Mimm  
Gemeinderat Mag. Rainer Hörmann
- Schriftführer:** Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp
- beigezogen:** DI Friedrich Rauch (PLANALP Ziviltechniker GmbH;  
TO-Punkte 1 - 12 „Raumordnung“)  
Bauamtsleiter Ing. Angerer zu TO-Punkt 17.

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## T a g e s o r d n u n g

|     |  |
|-----|--|
| 1.  | Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 2/2015) betreffend Gste .590/1, .1077, .590/2, .1291, 1149, 1148, 830/2 und 830/9, alle KG Hall, Weinfeldgasse – Brixner Straße  |
| 2.  | Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 6/2015) betreffend Gst 34, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld   |
| 3.  | Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 13) betreffend Gst 34, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld   |
| 4.  | Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2015) betreffend Gst 34, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld  |
| 5.  | Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2015) betreffend Gst 310 sowie Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße  |
| 6.  | Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 14) betreffend Gst 310 sowie Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße  |
| 7.  | Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 5/2015) betreffend eine Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, Kaiser-Max-Straße   |
| 8.  | Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 15) betreffend eine Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, Kaiser-Max-Straße   |
| 9.  | Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 17) betreffend Teilflächen der Gste 454 und 458/1, beide KG Hall, Kaiser-Max-Straße  |
| 10. | Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 18) betreffend Gst 290/1 und eine Teilfläche des Gst 290/2, beide KG Hall, Milser Straße   |
| 11. | Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 16/2015) betreffend Gst 290/1 und eine Teilfläche des Gst 290/2, beide KG Hall, Milser Straße  |
| 12. | Festlegung des Straßenverlaufes im Flächenwidmungsplan (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen / überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen nach dem 31.12.2015 im Gemeindegebiet von Hall in Tirol (Nr. 12-12k) |
| 13. | Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016 - Festsetzung der Anzahl der Beisitzer in den Wahlbehörden  |
| 14. | Benennung des internen Erschließungsweges am Areal der ehemaligen Straubkaserne  |
| 15. | Verlängerung der Vereinbarung „Mobile Sprachförderung in den Kindergärten“   |
| 16. | Neuorganisation „Essen auf Rädern“ – Vertragsabschlüsse, Preisfestsetzung und Förderungen  |
| 17. | Abschluss Haltestellenvertrag Verkehrsverbund Tirol GmbH, Mittelbereitstellung HHPI 2016   |
| 18. | Maßnahmen Radverkehr – Kathreinstraße/Kreuzung Scheidensteinstraße/ Sewerstraße/Fuxmagengasse bis zum Schwimmbad   |
| 19. | Abschluss Haltestellenvertrag für die Errichtung und den Betrieb von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern mit der Verkehrsverbund Tirol GmbH  |

|     |   |
|-----|---|
| 20. | Aktualisierung der Verkehrsanalyse Stadt Hall in Tirol, Nachtragskredit und Auftragsvergabe |
| 21. | Antrag von Frau GR Schramm-Skoficz vom 30.09.2014 betreffend Integrationsbeauftragter       |
| 22. | Mittelfreigaben   |
| 23. | Nachtragskredite  |
| 24. | Auftragsvergaben  |
| 25. | Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH                         |
| 26. | Antrag von „Für Hall“ vom 07.07.2015 betreffend Ehrungen                                    |
| 27. | Städtische Ehrungen und Auszeichnungen  |
| 28. | Personalangelegenheiten   |
| 29. | Anträge, Anfragen, Allfälliges  |

1.

**Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 2/2015) betreffend Gste .590/1, .1077, .590/2, .1291, 1149, 1148, 830/2 und 830/9, alle KG Hall, Weinfeldgasse – Brixner Straße**

Herr DI Rauch referiert den gegenständlichen Antrag.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Für die nördlich gelegene Gp 832/3 befindet sich ein Bebauungsplan im Auflageverfahren. Nun soll in Anlehnung an diesen Bebauungsplan auch für das gegenständliche Gebiet eine planungsrechtliche Neubearbeitung erfolgen, zumal eine Neunutzung des Areals der Fa. Steiner (Bp .590/2) für Wohnzwecke beabsichtigt ist. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 07.09.2015 mit der gegenständlichen Angelegenheit und befürwortete die Beschlussfassung des Bebauungsplanes.

**Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 02.06.2015 zu Tagesordnungspunkt 10 gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes (Nr. 2/2015) im Bereich der Gste .590/1, .1077, .590/2, .1291, 1149, 1148, 830/2 und 830/9, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch vom 08.06.2015 bis 06.07.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende zwei Stellungnahmen eingelangt:

Nr. 1: Annemarie Huber, Weinfeldgasse 23, Eigentümerin der Gpn .1291 und 830/2 eingelangt 23.06.2015

Nr. 2: Steiner Tischlerei GmbH, Weinfeldgasse 21, eingelangt 10.07.2015

Inhalt der Stellungnahme Nr. 1:

- Die vorgesehene Baumassendichte von 2,5 wird als zu hoch beurteilt. Die Mehrzahl aller benachbarten Gebäude würde nicht eine solche Baumassendichte aufweisen. Eine derartig hohe Baumasse solle nicht als Maßstab für die zukünftige räumliche Entwicklung genommen werden. Die Baumassendichte solle auf 2 reduziert werden.
- Mit der vorgesehenen unterirdischen Bebauungsdichte von 0,8 würde ein Missverhältnis zwischen der bebauten Fläche und der Fläche des Bauplatzes entstehen, die gegenständlichen Grundstücke würden zur Betonwüste.
- Die oberirdische Bebauungsdichte von 0,4 würde bereits Zentrumscharakter aufweisen und sei somit im ggst. Bereich sachlich nicht gerechtfertigt und solle auf 0,3 reduziert werden.
- Mit der Festlegung von 3 oberirdischen Geschoßen würden massiv in Erscheinung tretende Baukörper entstehen, die negativen Einfluss auf die Umgebung hätten. Lediglich das Betriebsgebäude der Fa. Steiner würde derzeit 3 Vollgeschoße aufweisen. Eine Höherzonung würde zu einer massiven Verschlechterung der Lebenssituation der betroffenen Anrainer führen. 2 Vollgeschoße mit ausgebautem Dachgeschoß seien ausreichend.
- Die zulässige Wandhöhe solle auf 10 m reduziert werden.

Inhalt der Stellungnahme Nr. 2:

Es wird moniert, dass die Stellungnahmen vom 30.4. und 22.6.2015 nicht beachtet worden seien. Es wird darauf hingewiesen, dass das kombinierte Konzept der Ausübung einer Kaufoption zum Erwerb der Gp 832/3 einerseits sowie der Aussiedlung des Tischlereibetriebes von der Bp .590/2 andererseits nur umgesetzt werden könne, wenn dies durch gemeinsam abgestimmte Bebauungspläne ermöglicht würde.

*Im Folgenden werden folgende Einwände vorgebracht:*

- Die Ausführungen im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan bezügl. des Betriebsgebäudes der Fa. Steiner seien unrichtig, da Teile des ersten Obergeschoßes und das gesamte 2. Obergeschoß zu Wohnzwecken genutzt würden und es sich daher um ein gemischt genutztes Gebäude handle.
- In den Erläuterungen werde darauf verwiesen, dass gemäß der wasserbautechnischen Stellungnahme vom 2.4.2015 beidseits des Buslerbaches ein Streifen von 5 m von baulichen Anlagen freizuhalten sei. Dies sei unrichtig, da sich die Stellungnahme des Baubezirksamtes ausschließlich auf den Bebauungsplan Gp 832/3 beziehen würde. Der Stellungnahme sei nicht zu entnehmen, dass dieser Abstand beidseitig einzuhalten wäre.
- In den Erläuterungen würde darauf verwiesen, dass eine Neunutzung des Areals der Fa. Steiner für Wohnzwecke beabsichtigt sei. Dies sei unrichtig, da sich dort bereits derzeit 4 Wohneinheiten befinden würden. Es fehle damit jede Grundlage der Verpflichtung zur Erlassung von Bebauungsplänen.

- Um dem 100-jährigen Hochwasser technisch zu entsprechen, ergäbe die Annahme der Erdgeschoß-Fußbodenoberkante mit 561,4 m bei einer Wandhöhe von 11,0 m einen höchsten Punkt des Gebäudes von 572,4 m statt der derzeit vorgesehenen 571,5 m, was dringend zu berücksichtigen sei. Bereits derzeit würden die Erdgeschoiß-Fußbodenoberkanten der Bestandsgebäude aus diesem Grund um 0,3 bis 0,5 m über dem Bestandsgelände liegen.
- Es werde festgestellt, dass das Wohn- und Betriebsgebäude der Fa. Steiner aktuell eine Baumassendichte von 3.32 aufweisen würde. Für den gesamten genehmigten Bestand seien Erschließungskosten bezahlt worden. Man werde sich „keinen einzigen m<sup>3</sup> wegnehmen lassen“, ohne die vorgesehenen Rechtsmittel zur Gänze auszuschöpfen.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:**

Ad Stellungnahme Nr. 1:

*Zur Baumassendichte:*

Es ist zutreffend, dass die Baumassendichte der meisten Grundstücke im näheren Umfeld unter 2 liegt. Andererseits stellt der gegenständliche Bereich einen gut erschlossenen, zentrumsnahen Siedlungsbereich dar, der sich für eine maßvolle Verdichtung durchaus anbietet. Zur Schonung der ohnehin stark unter Siedlungsdruck stehenden, hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen im Großraum Innsbruck ist eine maßvolle Verdichtung auch in bestehenden Siedlungsgebieten anzustreben. Mit der vorgesehenen Baumassendichte von 2,5 erfolgt eine Anhebung der zulässigen Baumassendichte auf den höchsten, im ggst. Bereich gegebenen Wert (ausgenommen Gewerbebetrieb auf Bp 590/2), aber, auch unter Berücksichtigung der großteils kleingliedrigen Parzellen- und Bebauungsstruktur, keine darüber hinaus gehende Verdichtung.

*Zur Bebauungsdichte:*

Die Bebauungsdichte von 0,4 wird für den ggst. Bereich für zweckmäßig erachtet. Insbesondere für die kleinen Bauplätze ist unter Berücksichtigung von Garagen und Flugdächern eine solche Bebauungsdichte zweckmäßig.

Im Bebauungsplanentwurf wurde bewusst eine unterirdische Bebauungsdichte (0,8) festgelegt, um eine vollflächige Unterbauung von Grundstücken zu vermeiden. Eine „Betonwüste“ lässt sich aus einer Unterbauung von Teilflächen von Grundstücken nicht ableiten, wie zahlreiche begrünte Tiefgaragen belegen. Mit der unterirdischen Bebauungsdichte von 0,8 sollen auch ausreichende Wurzelräume für einzelne größere Bäume gesichert werden.

*Zur Bauhöhe:*

Analog zur Baumassendichte ist auch eine maßvolle Anhebung der Bauhöhe im Vergleich zur bestehenden umliegenden Bebauung raumplanungsfachlich vertretbar und unter Bezug auf bestehende Bebauung im Bereich der Tischlerei sowie die Lage im Siedlungsgebiet durchaus zweckmäßig.

Ad Stellungnahme Nr. 2:

Vorab ist festzustellen, dass auf die Einwände der Einschreiter zur 1. Auflage des Bebauungsplanes 1/2014 (Gp 832/3) in der Stellungnahme vom 20.5.2015 ausführlich eingegangen wurde. Die Nichtberücksichtigung der Anregungen erfolgte deshalb, da keine sachlich gerechtfertigten Gründe für die Berücksichtigung der Einwände vorliegen.

*Zur Frage der aktuellen Nutzung des Areals der Fa. Steiner:*

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass im Planungsgebiet u.a. das Betriebsgebäude der Fa. Steiner liegt. Der Begriff des Betriebsgebäudes schließt nicht aus, dass sich innerhalb dieses Gebäudes auch Wohnungen befinden. Eine explizite Angabe der Wohnnutzung innerhalb des Betriebsgebäudes ist weder rechtlich geboten noch sachlich erforderlich, zumal das Areal aktuell als Wohngebiet gem. § 38 TROG gewidmet ist und daher die Wohnnutzung auch zulässig ist.

*Zur Freihaltung eines 5m breiten Streifens entlang des Buslerbaches:*

Es ist zutreffend, dass in der vom Einschreiter zitierten Stellungnahme keine beidseitige Freihaltung eines 5m-Streifens gefordert wird. Da die Freihaltung jedoch mit der Vermeidung von Schäden an Gebäuden durch das Hochwasser argumentiert wird und derartige Schäden auf der, näher zum Inn gelegenen Südseite des Buslerbaches in zumindest gleicher Weise wie auf der Nordseite des Buslerbaches zu erwarten sind, wurde im Bebauungsplanentwurf auch südseitig eine entsprechende Baugrenzzlinie festgelegt.

Zur Klarstellung der Gefährdung wurde von der Stadt Hall eine eigene Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck - Wasserwirtschaft eingeholt, GZI. BBAIBK-g354/203-2015, datiert mit 27.7.2015. Aus dieser geht klar hervor, dass entlang des angrenzenden Gewässers mit allen Bauteilen und Einbauten ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten ist. Dieser Vorgabe wird mit der Baugrenzzlinie entsprochen. Es ist dem Einschreiter unbenommen, ein Gutachten oder eine Stellungnahme einer fachlich einschlägig qualifizierten Person vorzulegen, die möglicherweise zu einem anderen Ergebnis kommt als der Sachverständige des Baubezirksamtes. Auf Grundlage der vorliegenden einschlägigen Stellungnahme ist jedenfalls der 5m-Bereich von Einbauten freizuhalten, weshalb die Baugrenzzlinie erforderlich und gerechtfertigt ist.

*Zur Frage der Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes:*

§ 53 Abs. 2 und Abs. 5 TROG 2011 regeln jene Fälle, in denen verpflichtend ein Bebauungsplan als Voraussetzung für eine Bebauung zu erlassen ist. Dies bedeutet aber keineswegs, dass die Gemeinde nicht für andere, für eine Bebauung vorgesehene oder bereits bebaute Grundstücke im Bauland einen Bebauungsplan erlassen könne. § 54 Abs. 6 TROG 2011 legt in Verbindung mit Abs. 2 lit. b ausdrücklich fest, dass Bebauungspläne für sonstige Gebiete oder Grundflächen, die als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind, erlassen werden können. Da im Bereich der Bp .590/1 eine Neubebauung absehbar ist, ist es fachlich zweckmäßig, in Ergänzung zur ebenfalls zu erwartenden Neubebauung im Bereich der nördlich gelegenen Gp 832/3 eine Regelung der künftigen Bebauungsmöglichkeiten durch Erlassung eines Bebauungsplanes vorzunehmen.

*Zu den Bauhöhen:*

Für die Festlegung der Bauhöhe mit 3 oberirdischen Geschoßen und der Wandhöhe von 11 m wurde die erhöhte Lage des Fußbodens des Erdgeschoßes bereits berücksichtigt. Der Stellungnahme des Baubezirksamtes ist nicht zu entnehmen, dass das Gelände gegenüber dem Bestand anzuheben ist. Dies wäre auch widersinnig, da im Falle eines Hochwassers der Retentionsraum benötigt wird. Innerhalb der unter Berücksichtigung der Vorgabe des Baubezirksamtes nutzbaren Bauhöhe von 10 m über dem Hochwasserniveau (bzw. 11 m über dem bestehenden Gelände) können jedenfalls 3 oberirdische Geschoße für Wohnzwecke situiert werden.

Da mit den 3 oberirdischen Geschoßen ohnehin bereits eine Höherzonung gegenüber dem Großteil der umliegenden Bebauung erfolgt, ist eine weitere Anhebung der Bauhöhen weder erforderlich noch zweckmäßig.

### *Zur Beschränkung der Baumassendichte mit 2,5:*

Wie die detaillierte Ermittlung der Baumassendichte im Umfeld des Planungsgebietes belegt (vgl. Erläuterungen zum Entwurf des Bebauungsplanes), liegen die bestehenden Baumassendichten im Umfeld großteils unter 2,0. Lediglich auf der Gp 884/2 und auf der Bp .590/2 bestehen derzeit höhere Baumassendichten (2,52 bzw. 3,32), wobei es sich bei den Gebäuden auf der Bp .590/2 um einen Gewerbebetrieb mit Hallenbauten, Silo und Wohnteil handelt (Tischlerei Steiner). Die bestehende Geschoßwohnanlage östlich der Weinfeldstraße (Baumassendichte ca. 5,1) kann nicht als Basis für die weitere Bebauung der westlich gelegenen Baulandflächen herangezogen werden.

Die im Bebauungsplanentwurf vorgesehene Baumassendichte von 2,5 stellt daher gegenüber dem Umfeld bereits eine deutliche Verdichtung dar und ermöglicht jedenfalls eine Wohnnutzflächendichte von über 0,55 und damit das Ausschöpfen der vollen Wohnbauförderung für Wohngebäude. Eine weitere Anhebung der Baumassendichte ließe nachteilige Beispielfolgen im Umfeld erwarten. Die Siedlungsstruktur ist westlich der Weinfeldstraße überwiegend durch eine kleinstrukturierte Parzellengliederung mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt. Eine wesentliche Änderung der bestehenden Siedlungs- und Bebauungsstruktur ist weder im Örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehen (Dichtezone 2) noch liegen aktuelle raumplanungsfachliche Aspekte vor, die eine derartige Änderung mit deutlich stärkerer Verdichtung nahelegen würden. Eine Anhebung der Baumassendichte auf über 2,5, wie in der Stellungnahme gewünscht, kann daher raumplanungsfachlich nicht befürwortet werden.

Es ist den Eigentümern des Areals der Bp .590/1 unbenommen, die bestehende Bausubstanz durch Umbauten im Rahmen der durch die Bauordnung gegebenen Möglichkeiten neu und widmungskonform zu nutzen. Die im Vergleich zu den umliegenden Gebäuden wesentlich größere Baumassendichte von 3,32 hat ihre Begründung in dem Umstand, dass es sich großteils um bisher betrieblich genutzte Gebäude handelt. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass es einen quasi Rechtsanspruch auf die gleiche Baumassendichte bei einem Abbruch der bestehenden, großteils betrieblich genutzten Gebäude und deren allfälligem Ersatz durch Wohngebäude gäbe. Eine Wohnbebauung muss sich aus raumplanungsfachlicher Sicht in einem Rahmen bewegen, der sich durch das bauliche Umfeld und aus den Festlegungen zur künftig angestrebten Bebauung ergibt (vgl. Festlegungen des Raumordnungskonzeptes). Wenn stets der Bestand einer Bebauung auch bei völligem Abbruch einen jedenfalls unveränderbaren Rechtsbestand darstellen würde, unabhängig von der Art und Nutzung der Bebauung und unabhängig von fachlichen Kriterien, wären als Fehler oder als nicht mehr den aktuellen raumplanungsfachlichen Überlegungen zu Nutzung und Bebauungsform entsprechende Baubestände nie mehr korrigierbar. Dies würde die Raumplanung letztlich ad absurdum führen.

In diesem Zusammenhang darf auch auf die Stellungnahme Nr. 1 verwiesen werden, in der bereits die im Entwurf vorgesehene Baumassendichte von 2,5 als zu hoch beurteilt wird und gefordert wird, die Baumassendichte mit 2,0 zu beschränken.

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den von der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Bebauungsplan (Nr. 2/2015) im Bereich der Gste .590/1, .1077, .590/2, .1291, 1149, 1148, 830/2 und 830/9, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP, Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck.**

### **Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen gegen 1 Enthaltung angenommen.**

**2.****Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 6/2015) betreffend Gst 34, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld**

DI Rauch referiert den gegenständlichen Antrag sowie die Anträge zu den TOP 3. und 4. Die Debatte zu den TOP 2. bis einschließlich 4. erfolgt unter einem und wird unten angeführt.

**Zu TOP 2.:****Sachverhalt:**

Es ist beabsichtigt, auf ggst Grundstück zu den bestehenden 36 Mitarbeiterunterkünften weitere 12 zu schaffen. Dabei soll das im Osten gelegene Bestandsobjekt um ein Geschöß zur Unterbringung von Mitarbeitern aufgestockt werden. Diese Aufstockung des Gebäudes zur Errichtung weiterer Mitarbeiterunterkünfte setzt eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol voraus. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 07.09.2015 mit ggst. Angelegenheit und befürwortete mehrheitlich die ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Die Debatte zu den Tagesordnungspunkten 2. bis einschließlich 4. erfolgt unter einem und wird hier wiedergegeben:

DI Rauch bezeichnet die gegenständliche Raumordnungsangelegenheit als Kompromiss und weist auf das steigende Konfliktpotenzial hin. Hinsichtlich der Mitarbeiterwohnungen bestehe der gleiche Immissionsschutz wie bei sonstigen Wohnungen. Zudem werde auf die Vorbildwirkung dieser Beschlussfassung hingewiesen. Er sehe diese Angelegenheit kritisch, da es aber nur um die gegenständliche Anzahl an Wohnungen gehe, gleichzeitig auch als vertretbar. Er weist wiederholt auf das Konfliktpotenzial und die Beispielfolgen hin.

StR Dr. Haslwanter bezieht sich auf DI Rauch und die äußert kritische Situation. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sei nur bei öffentlichem Interesse möglich. Hier liege der Antrag eines privaten Unternehmens vor. In Hinblick auf das Konfliktpotenzial weist sie darauf hin, dass schon bisher umliegende Betriebe Probleme bei Gewerberechtsverhandlungen hätten, und dass dieses Konfliktpotenzial damit gegeben sei. Im Endeffekt würden dann 48 Mitarbeiterwohnungen bestehen, was problematisch sei. Womöglich dürften wegen der Wohnungen LKW nicht mehr fahren. Das Einzelinteresse des Unternehmers sei zwar verständlich, die Angelegenheit sei aber wegen des Konfliktpotenzials und der Nachfolgewirkungen kritisch zu sehen. Das liege nicht im Sinne der Raumordnung, es handle sich um eine Gefälligkeitsraumordnung, da könne man die Raumordnung gleich lassen und den dazugehörigen Ausschuss auch.

GR Schramm-Skroficz sieht diese Probleme auch und schließt sich diesbezüglich StR Dr. Haslwanter an; sie könne dem nicht zustimmen.

Vbgm. Nuding sieht hier kein Konfliktpotenzial, es handle sich nicht um Mitarbeiterwohnungen, sondern um Mitarbeiterunterkünfte für Facharbeiter. Das gegenständliche Unternehmen wirke durchaus im öffentlichen Interesse. Diese Garconnieren für Facharbeiter seien nur von Montag bis Freitag bewohnt, es gebe dort keine Familien. Es gebe somit auch kein Konfliktpotenzial. Da hätte man die entsprechenden Unterkünfte im Straubkasernenareal auch nicht widmen dürfen.

StR Dr. Haslwanter sieht das Straubkasernenareal im gegebenen Zusammenhang als ganz andere Angelegenheit, zumal es sich dort um neun Hektar handle. Sie erachte es allerdings als gut, dass Vbgm. Nuding auf die Straubkasernenwidmung zu sprechen komme. Da habe es ein Lärmgutachten benötigt, das sie auch in der gegenständlichen Angelegenheit **beantrage**.

GR Faserl sieht bei der gegenständlichen Angelegenheit keine Probleme. Es würden 12 Wohnungen dazu gebaut, womit dann in Summe 48 vorhanden seien.

Auf die Frage von Vbgr. Mimm, wie hoch das Gebäude samt Aufstockung geplant sei und wie hoch die Gebäude in der Umgebung seien, antwortet DI Rauch, dass das Gebäude um 3,5 m aufgestockt werde und dann an die 17 m hoch sei. Die Höhe sei hier aber kein Problem, sondern die Art der verstärkten Wohnnutzung.

Bgm. Dr. Posch weist den von StR Dr. Haslwanter geäußerten Begriff „Gefälligkeitsraumordnung“ zurück. Es sei immerhin ein Fachplaner beigezogen, und qualitätsvolle Mitarbeiterunterkünfte seien wichtig.

GR Schmid äußert, dass sie sich an dieser Stelle kein qualitätsvolles Wohnen vorstellen könne.

GR Schramm-Skoficz findet die gegenständliche Umwidmung nicht gescheit, wenn schon der Fachplaner von Konfliktpotenzial spreche.

Bgm. Dr. Posch kontert, dass sie eben auf diesen Fachplaner höre, der diese Angelegenheit als vertretbar bezeichne, und dass dies auch im öffentlichen Interesse sei.

**Bgm. Dr. Posch lässt über den vorhin geäußerten Antrag von StR Dr. Haslwanter auf Einholung eines Lärmgutachtens abstimmen.**

**Beschluss:**

**Der Antrag von StR Dr. Haslwanter wird mit 9 Stimmen gegen 11 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.**

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Grundstückes 34, KG Heiligkreuz II, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Aufhebung der Entwicklungssignatur G3 und Festlegung der Entwicklungssignatur S14 im Bereich des Planungsgebietes (rd. 3753 m<sup>2</sup>)**

**Die Entwicklungssignatur S14 enthält folgende Festlegungen:**

- **Zeitzone z1: unmittelbarer Bedarf**
- **Index S14: Vorwiegend Sondernutzung: Industriestandorte mit Beschränkung auf produzierende Betriebe sowie zugehörige Mitarbeiterunterkünfte**
- **D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) genehmigt.**

**3.**  
**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 13) betreffend Gst 34,**  
**KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld**

Die Debatte wird unter TOP 2. wiedergegeben.

**Sachverhalt:**

Es ist beabsichtigt, auf ggst Grundstück zu den bestehenden 36 Mitarbeiterunterkünften weitere 12 zu schaffen. Dabei soll das im Osten gelegene Bestandsobjekt um ein Geschöß zur Unterbringung von Mitarbeitern aufgestockt werden. Die Aufstockung des Gebäudes zur Errichtung weiterer Mitarbeiterunterkünfte setzt eine Änderung des Flächenwidmungsplanes voraus. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 07.09.2015 mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete diese mehrheitlich.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Grundstückes 34, KG Heiligkreuz II durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Umwidmung Gst 34, KG Heiligkreuz II, (rund 3753 m<sup>2</sup>), von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011**

**Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen**

in

**Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-21) gem. § 51 TROG 2011:**

***UG/EG (laut planlicher Darstellung)***

**Gst 34, KG Heiligkreuz II, (rund 3753 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011**

**Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen.**

in

**von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011**

**Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen.**

sowie

***1.-4.OG (laut planlicher Darstellung)***

**Teilfläche Gst 34, KG Heiligkreuz II, (rund 2380 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011**

**Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen.**

in

**Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011**

**Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen.**

sowie

**1.-4.OG (laut planlicher Darstellung)**

**Teilfläche der Gp 34 KG 81021 Heiligkreuz II (70354) (rund 1373 m<sup>2</sup>)**

**von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011**

**Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen.**

in

**Sonderfläche Mitarbeiterunterkunft mit maximal 12 Betten / Geschoß (SMu12)**

**Gem. § 43 Abs-1 lit. a TROG 2011**

**Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) genehmigt.**

#### **4.**

#### **Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2015) betreffend Gst 34, KG Heiligkreuz II, Heiligkreuzer Feld**

Die Debatte wird unter TOP 2. wiedergegeben.

**Sachverhalt:**

Es ist beabsichtigt, auf ggst. Grundstück zu den bestehenden 36 Mitarbeiterunterkünften weitere 12 Mitarbeiterunterkünfte zu schaffen. Dabei soll das im Osten gelegene Bestandsobjekt um ein Geschoß zur Unterbringung von Mitarbeitern aufgestockt werden. Die Aufstockung des Gebäudes zur Errichtung weiterer Mitarbeiterunterkünfte setzt eine Änderung des Flächenwidmungsplanes, welche gleichzeitig mit ggst. Bebauungsplan behandelt wird, voraus. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wurde ggst. Bebauungsplan erstellt. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 07.09.2015 mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von**

der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 34, KG Heiligkreuz II laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 11/2015) gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (davon 1 Enthaltung) genehmigt.**

**5.**

**Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 4/2015) betreffend Gst 310 sowie Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße**

Herr DI Rauch referiert den gegenständlichen Antrag.

**Sachverhalt:**

Die Liegenschaftsstiftung der Diözese Innsbruck ist Eigentümerin der Gste .441, .442, .443, 316/1, 316/2, 324 und 310. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol ist Eigentümerin der Gst 1105 (Parzelle des ehemaligen Baubaches). Das Land Tirol beabsichtigt, im Bereich des Gst 310 sowie im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324 Neubauten für die Fachberufsschule für Gärtner, Pflasterer und Floristen zu errichten. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol erforderlich. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 07.09.2015 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Auflage.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Gst 310 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Aufhebung der sonstigen Freihaltefläche FS-3 (Klostergärten) und die Festlegung der Entwicklungssignatur S4 im Bereich des Planungsgebietes (rd. 6.078 m<sup>2</sup>)**

***Die Entwicklungssignatur S4 enthält folgende Festlegungen:***

- **Zeitzone z1: unmittelbarer Bedarf**
- **Index S4: Vorwiegend Sondernutzung: Schul- und Bildungseinrichtungen**
- **Dichtezone D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.**

**Beschluss:****Der Antrag wird einstimmig genehmigt.****6.****Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 14) betreffend Gst 310 sowie Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324, alle KG Hall, Kaiser-Max-Straße**

DI Rauch referiert den gegenständlichen Antrag.

**Sachverhalt:**

Die Liegenschaftsstiftung der Diözese Innsbruck ist Eigentümerin der Gste .441, .442, .443, 316/1, 316/2, 324 und 310 und die Stadtgemeinde Hall in Tirol ist Eigentümerin des Gst 1105 (Parzelle des ehemaligen Baubaches). Das Land Tirol beabsichtigt, im Bereich des Gst 310 sowie im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324 Neubauten für die Fachberufsschule für Gärtner, Pflasterer und Floristen zu errichten. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 07.09.2015 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Auflage der Änderung.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Grundstückes 310 sowie im Bereich von Teilflächen der Gste .441, .442, .443, 1105, 316/1, 316/2 und 324, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:****Umwidmung**

**Teilfläche des Gst .441, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kloster, Schule (SKISch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche des Gst .442, KG Hall, (rund 105 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kloster, Schule (SKISch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche des Gst .443, KG Hall, (rund 877 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2011 [iVm. § 43 Abs. 7 TROG 2011] in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche des Gst 1105, KG Hall, (rund 115 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2011 [iVm. § 43 Abs. 7 TROG 2011] in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche des Gst 1105, KG Hall, (rund 133 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Gst 310, KG Hall (rund 365 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kloster, Schule (SKISch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche des Gst 316/1, KG Hall, (rund 1139 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kloster, Schule (SKISch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche des Gst 316/1, KG Hall, (rund 1084 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche des Gst 316/2, KG Hall, (rund 668 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kloster, Schule (SKISch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**sowie**

**Teilfläche des Gst 324, KG Hall, (rund 1590 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Sonderfläche Schule (Sch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## 7.

### Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 5/2015) betreffend eine Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, Kaiser-Max-Straße

DI Rauch referiert den gegenständlichen Antrag.

**Sachverhalt:**

Das Land Tirol beabsichtigt, auf einer Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, Neubauten für die Fachberufsschule für Gärtner, Pflasterer und Floristen zu errichten. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol erforderlich. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 07.09.2015 mit gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete die Auflage.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Teilbereich des Grundstückes 322/2, KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche und Festlegung der Entwicklungssignatur S4 im Bereich des Planungsgebietes (rd. 3976 m<sup>2</sup>)**

**Die Entwicklungssignatur S4 enthält folgende Festlegungen:**

**Zeitzone z1: unmittelbarer Bedarf**

**Index S4: Vorwiegend Sondernutzung: Schul- und Bildungseinrichtungen**

**Dichtezone D2: mittlere Dichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**8.**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 15) betreffend eine Teilfläche des Gst 322/2, KG Hall, Kaiser-Max-Straße**

DI Rauch referiert den gegenständlichen Antrag.

**Sachverhalt:**

Das Land Tirol beabsichtigt, im Planungsbereich Neubauten für die Fachberufsschule für Gärtner, Pflasterer und Floristen zu errichten. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist ggst Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 07.09.2015 mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete die Auflage.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Teilbereich des Grundstückes 322/2, KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Teilbereich des Grundstückes 322/2, KG Hall, (rund 3976 m<sup>2</sup>) von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2011 in künftig Sonderfläche Schule (SSch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 vor.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**9.**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 17) betreffend Teilflächen der Gste 454 und 458/1, beide KG Hall, Kaiser-Max-Straße**

DI Rauch referiert den gegenständlichen Antrag.

**Sachverhalt**

Um einen Zubau an ein Bestandsobjekt der Landes-Pflegeklinik zu ermöglichen, ist gegenständliche Umwidmung zur Schaffung einer einheitlichen Widmung und somit einen Bau-

platz gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 ist erforderlich. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 07.09.2015 mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete diese.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 17 der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 454 und 458/1, beide KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

- **Im Teilbereich des Grundstückes 454, KG Hall, (rund 67 m<sup>2</sup>) von derzeit Sonderfläche Grünanlage (SGr) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in künftig Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

sowie

- **im Teilbereich des Grundstückes 458/1, KG Hall, (rund 213 m<sup>2</sup>) von derzeit Sonderfläche Grünanlage (SGr) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in künftig Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011**

**Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**10.**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 18) betreffend Gst 290/1 und eine Teilfläche des Gst 290/2, beide KG Hall, Milser Straße**

DI Rauch referiert den gegenständlichen Antrag.

**Sachverhalt:**

Es ist beabsichtigt, ein Kompetenzzentrum "Hospizhaus Tirol" im ggst. Bereich zu errichten. Das geplante Kompetenzzentrum dient der Vereinigung der Leistungen der Hospizgemeinschaft in einem Gebäude. Die Verkehrserschließung des Planungsbereiches erfolgt künftig vom Osten über eine Zufahrt der Tirol Kliniken. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 07.09.2015 mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete die Änderung.

GR Schramm-Skoficz möchte wissen, ob der UMIT-Weg erhalten bliebe.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass im Wettbewerbsprojekt auf die Wegverbindung Bedacht genommen worden sei.

DI Rauch ergänzt, dass die Wegverbindung weiterhin privatrechtlich aufrechterhalten bleiben sollte, wobei der Weg (West-Ost) verlegt werde.

**Antrag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich des Grundstückes 290/1 und im Teilbereich des Gst 290/2, beide KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

- Im Bereich des Grundstückes 290/1, KG Hall, (rund 4616 m<sup>2</sup>) von derzeit Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Sonderfläche Hospizhaus (SHh) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011

sowie

- Im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 290/2 (rund 807 m<sup>2</sup>), von derzeit Sonderfläche Krankenhaus, Pflegestation und Forensik (SKhPF) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Sonderfläche Hospizhaus (SHh) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss:**

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

**11.****Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 16/2015) betreffend Gst 290/1 und eine Teilfläche des Gst 290/2, beide KG Hall, Milser Straße**

DI Rauch referiert den gegenständlichen Antrag.

**SACHVERHALT:**

Es ist beabsichtigt, ein Kompetenzzentrum "Hospizhaus Tirol" im ggst. Bereich zu errichten. Das geplante Kompetenzzentrum dient der Vereinigung der Leistungen der Hospizgemeinschaft in einem Gebäude. Um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wurde ggst. Bebauungsplan erstellt. Die Verkehrserschließung des Planungsbereiches erfolgt künftig vom Osten über eine Zufahrt der Tirol Kliniken. Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 07.09.2015 mit der gegenständlicher Angelegenheit und befürwortete ggst. Bebauungsplanentwurf.

**Antrag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 290/1 und im Teilbereich des Gst 290/2, beide KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Stadtbauamt Hall, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol aufzulegen (während der Amtsstunden Mo bis Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

**Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes (Nr. 16/2015) gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

## **12.**

### **Festlegung des Straßenverlaufes im Flächenwidmungsplan (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen / überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen nach dem 31.12.2015 im Gemeindegebiet von Hall in Tirol (Nr. 12-12k)**

DI Rauch referiert die vorliegenden Anträge Nr. 12 bis 12k und erklärt anhand dieses Tagesordnungspunktes das System des elektronischen Flächenwidmungsplanes - eFWP, insbesondere warum auf dem Deckblatt der jeweiligen Anträge mehr Grundstücke angeführt seien, als auf den dann folgenden Seiten behandelt, und dass aufgrund dieses Systems diese Angelegenheit in die Anträge 12 bis 12k aufgeteilt werden hätten müssen. Da mit Jahresende der allgemeine Bebauungsplan und die darin enthaltenen Straßenfluchtlinien ihre Rechtsgeltung verlören, wären die geplanten Verkehrsflächen auf die bestehenden Widmungen „darüberzulegen“ und dort ersichtlich zu machen. Das betreffe auch den einen oder anderen Privatweg, wobei solche Privatwege aufgrund der oftmals nicht erforderlichen öffentlichen Verkehrserschließung auch weiterhin Privatwege bleiben sollten. Es seien fast keine Flächen übernommen worden, die nicht bereits bisher als öffentliche Verkehrsflächen im Bebauungsplan vorgesehen gewesen seien. DI Rauch zeigt einige Beispiele anhand der vorliegenden Planungsentwürfe auf. Es gehe dabei nicht um Umwidmungen, sondern um Ersichtlichmachungen von geplanten Verkehrsflächen.

Es findet sodann eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12) betreffend Gste 1370, 338, 341/17, 341/68, 368/1, 425/7, 29/2, 435/18, 437/3, 437/5 und 447/18, alle KG Hall**

**Sachverhalt:**

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft. Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
- Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächen-deckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
- Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

#### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 1370, 338, 341/17, 341/68, 368/1, 425/7, 429/2, 435/18, 437/3, 437/5 und 447/18, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

#### **Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

#### **Umwidmung**

**Grundstück 1370, KG Hall, (rund 28 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 338, KG Hall, (rund 405 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Schule (SSch) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 341/17, KG Hall, (rund 142 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 341/68, KG Hall, (rund 219 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011 in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 368/1, KG Hall, (rund 61 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 425/7, KG Hall, (rund 38 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 429/2, KG 81007 Hall, (rund 6 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 435/18, KG Hall, (rund 25 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 437/3, KG Hall, (rund 23 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 437/5, KG Hall, (rund 82 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 447/18, KG Hall, (rund 20 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12a)**

**betreffend Gste 1029/2, 1108/15, 1108/16, 1108/17, 1108/18, 1108/20, 1108/21, 1108/23, 1108/24, 1108/25, 1108/26, 1108/27, 1108/31, 1108/32, 447/18, 498/1, 498/2, 533, 539/1, 539/4, 541/3, 545/8, 549/1 und 551/3, alle KG Hall**

#### **Sachverhalt:**

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft. Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden. Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
- Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)

- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächen-deckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
- Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

#### Antrag:

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 1029/2, 1108/15, 1108/16, 1108/17, 1108/18, 1108/20, 1108/21, 1108/23, 1108/24, 1108/25, 1108/26, 1108/27, 1108/31, 1108/32, 447/18, 498/1, 498/2, 533, 539/1, 539/4, 541/3, 545/8, 549/1 und 551/3, KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

#### Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

#### **Umwidmung**

**Grundstück 1108/15, KG Hall (rund 6 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/16, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/17, KG Hall, (rund 10 m<sup>2</sup>), von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/18, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/20, KG Hall, (rund 8 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/21, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/23, KG Hall, (rund 14 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/24, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/25, KG Hall, (rund 12 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/26, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/27, KG Hall, (rund 15 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/31, KG Hall, (rund 6 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1108/32, KG Hall, (rund 10 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 447/18, KG 81007 Hall (rund 6 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 498/1, KG Hall, (rund 200 m<sup>2</sup>) von Vorbehaltsfläche objektgeförderter Wohnbau gem. § 52a in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 498/2, KG Hall, (rund 556 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 533, KG Hall, (rund 149 m<sup>2</sup>)**

**von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 539/1, KG Hall, (rund 416 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 539/4, KG Hall, (rund 829 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 541/3, KG Hall, (rund 17 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 549/1, KG Hall, (rund 651 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs.3 TROG 2011 in geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 551/3, KG Hall, (rund 16 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12b)

betreffend Gste .584, .640, .642, .643, 1026/2, 1035/2, 1042/1, 487/1, 489/2, 500/1, 500/2, 500/4, 583/1, 583/2, 583/3, 583/6, 583/7, 584/1 und 584/3, alle KG Hall

#### Sachverhalt:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
- Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächen-deckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
- Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

**Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke .584, .640, .642, .643, 1026/2, 1035/2, 1042/1, 487/1, 489/2, 500/1, 500/2, 500/4, 583/1, 583/2, 583/3, 583/6, 583/7, 584/1 und 584/3, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

**Umwidmung**

**Grundstück .584, KG Hall, (rund 37 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück .640, KG Hall, (rund 23 m<sup>2</sup>)**

**von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück .642, KG Hall, (rund 15 m<sup>2</sup>), von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück .643, KG Hall, (rund 32 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1026/2, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) von Bestehende Landesstraße (B und L) § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs.2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 108 m<sup>2</sup>) von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 487/1, KG Hall, (rund 40 m<sup>2</sup>) von Bestehende Landesstraße (B und L) § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße § 53 Abs.2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 487/1 KG 81007 Hall (70354) (rund 5 m<sup>2</sup>)**

**von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 489/2, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) von Bestehende Landesstraße (B und L) gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/1, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) von Bestehende Landesstraße (B und L) gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/1, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/2, KG Hall, (rund 106 m<sup>2</sup>) von Bestehende Landesstraße (B und L) gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/2, KG Hall, (rund 188 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/4, KG Hall, (rund 43 m<sup>2</sup>) von Bestehende Landesstraße (B und L) § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 500/4, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 583/1, KG Hall, (rund 14 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 583/2, KG Hall, (rund 13 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 583/3, KG Hall, (rund 21 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 583/6, KG Hall, (rund 7 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 584/1, KG Hall, (rund 104 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 584/3, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

**Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12c)**  
**betreffend Gste .396, .416, .423, .480/2, 1031, 1104/7, 164/13, 164/14, 164/15, 164/5, 165/6, 215, 242/14, 242/46, 263/1, 263/2, 263/4, 263/5, 279/2, 281, 287, 566/11, 566/16, 566/5, 566/7, 566/8, 568/1, 568/2, 586/5, 592, 77/10, 77/2, 77/5, 932/15, 932/3 und 988, alle KG Hall, sowie Gste 3716/15, 3716/2, 3716/7, 3717/1 und 3717/2, alle KG Heiligkreuz I**

**Sachverhalt:**

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
- Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächen-deckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
- Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

**Antrag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke.396, .416, .423, .480/2, 1031, 1104/7, 164/13, 164/14, 164/15, 164/5, 165/6, 215, 242/14, 242/46, 263/1, 263/2, 263/4, 263/5, 279/2, 281, 287, 566/11, 566/16, 566/5, 566/7, 566/8, 568/1, 568/2, 586/5, 592, 77/10, 77/2, 77/5, 932/15, 932/3 und 988, alle KG Hall, sowie Gste 3716/15, 3716/2, 3716/7, 3717/1 und 3717/2, alle KG Heiligkreuz I, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.

**Umwidmung**

Grundstück .396, KG Hall, (rund 14 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück .416, KG Hall, (rund 15 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück .480/2, KG Hall, (rund 60 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. gem. § 41 TROG 2011 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1031, KG Hall, (rund 14 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. gem. § 41 TROG 2011 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1104/7, KG Hall, (rund 66 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1104/7, KG Hall, (rund 1 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 164/13, KG Hall, (rund 95 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 164/14, KG Hall, (rund 22 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 164/15, KG Hall, (rund 87 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

**sowie**

**Grundstück 164/5, KG Hall, (rund 811 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 165/6, KG Hall, (rund 420 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 215, KG Hall, (rund 4 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 215, KG Hall, (rund 21 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 242/14, KG Hall, (rund 60 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 242/46, KG Hall, (rund 38 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 263/1, KG Hall (rund 370 m<sup>2</sup>), von Sonderfläche Schule gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 263/2, KG Hall, (rund 225 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Jugendhaus (SJh) ge., § 43 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 263/4, KG Hall, (rund 106 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 263/5, KG Hall, (rund 118 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 287, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3716/15, KG Heiligkreuz I, (rund 7 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3716/2, KG Heiligkreuz I, (rund 62 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3716/7, KG Heiligkreuz I, (rund 37 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3717/1, KG Heiligkreuz I, (rund 510 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3717/2, KG Heiligkreuz I, (rund 30 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 566/11, KG Hall, (rund 155 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-14) gem. § 51 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 566/16, KG Hall, (rund 78 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 566/5, KG Hall, (rund 191 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 566/7, KG Hall, (rund 107 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 568/1, KG Hall (rund 27 m<sup>2</sup>), von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 568/2, KG Hall, (rund 166 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 586/5, KG Hall, (rund 152 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 592, KG Hall, (rund 222 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 77/10, KG Hall (rund 554 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 77/2, KG Hall (rund 689 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 77/5, KG Hall, (rund 38 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 932/15, KG Hall, (rund 34 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Freibad, Sportanlage, Campingplatz (S FbSaCa) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 932/3, KG Hall, (rund 4 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Freibad, Sportanlage, Campingplatz (S FbSaCa) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 988, KG Hall, (rund 573 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 988, KG Hall, (rund 71 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet § 40 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12d)

betreffend Gste .1081, 92, 100, 101, 102/2, 1042/2, 1104/5, 1109/1, 609/1, 645/1, 645/2, 87/1, 87/3, 90/1, 90/2, 90/3 und 97/1, alle KG Hall

#### Sachverhalt:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
- Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächen-deckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privat-

wege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.

- Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

#### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke .1081, 100, 101, 102/2, 1042/2, 1054/1, 1055/1, 1104/5, 1109/1, 609/1, 645/1, 645/2, 87/1, 87/3, 90/1, 90/2, 90/3 und 97/1, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

#### **Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

##### **Umwidmung**

**Grundstück .1081, KG Hall, (rund 68 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 100, KG Hall, (rund 19 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 101, KG Hall, (rund 7 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 102/2, KG Hall, (rund 12 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1042/2, KG Hall, (rund 7 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1104/5, KG Hall, (rund 1 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1109/1, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Freiland - fließendes Gewässer gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 609/1, KG Hall, (rund 69 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 645/1, KG Hall, (rund 130 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 645/2, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 87/1, KG Hall, (rund 5 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 87/3, KG Hall, (rund 5 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 90/1, KG Hall, (rund 35 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 90/2, KG Hall, (rund 9 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 90/3, KG Hall, (rund 1 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 92 KG 81007 Hall (70354) (rund 386m<sup>2</sup>) von Kerngebiet §40.3 inGeplante örtliche Straße § 53.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 97/1, KG Hall, (rund 47 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12e)**

**betreffend Gste .1187, .314, .624, 1042/1, 1112/1, 604, 630/2, 630/5, 633/1, 633/2, 633/3, 633/4, 644/4, 649/2, 650, 651/1, 651/3, 651/4, 666/4, 666/5, 94 und 969/1, alle KG Hall**

#### **Sachverhalt:**

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen

in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
  - Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
  - Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächendeckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
  - Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
  - Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

#### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke .1187, .314, .624, 1042/1, 1112/1, 604, 630/2, 630/5, 633/1, 633/2, 633/3, 633/4, 644/4, 649/2, 650, 651/1, 651/3, 651/4, 666/4, 666/5, 94 und 969/1, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

#### **Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

**Umwidmung**

**Grundstück .1187, KG Hall, (rund 3 m<sup>2</sup>) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante überörtliche Straße gem. § 53 Abs. 2 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück .314, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet § 40 Abs. .3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück .624, KG Hall, (rund 340 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück .624, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 966 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 604, KG Hall, (rund 56 m<sup>2</sup>) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 630/2, KG Hall, (rund 658 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 630/5, KG Hall, (rund 77 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Einkaufszentrum gem. § 49 TROG 2011, Festlegung Betriebstyp und Höchstausmaß Kundenfläche und Lebensmittelkundenfläche, Betriebstyp Einkaufszentrum: A, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp A, Gesamtkundenfläche max. 1.000 m<sup>2</sup>, Lebensmittelfläche max. 1.000 m<sup>2</sup>, Festlegung Zähler: 2, Kundenfläche Lebensmittel: 1000 m<sup>2</sup>, Kundenfläche: 1000 m<sup>2</sup> in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 633/1, KG Hall, (rund 13 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 633/2, KG Hall, (rund 160 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2011, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 3, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 633/4, KG Hall, (rund 576 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

Grundstück 644/4, KG Hall, (rund 1 m<sup>2</sup>) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 649/2, KG Hall, (rund 15 m<sup>2</sup>) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 650, KG Hall (rund 79 m<sup>2</sup>), von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 651/1, KG Hall, (rund 41 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 651/3, KG Hall, (rund 88 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 651/4, KG Hall, (rund 817 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 666/4, KG Hall, (rund 187 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 666/5, KG Hall, (rund 101 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 94, KG Hall, (rund 54 m<sup>2</sup>) von Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12f)

betreffend Gste 1083, 1109/11, 151/2, 805/1, 810/2, 811/1, 818/1, 824/1, 824/13, 824/9, 825/1, 825/4, 825/6, 825/8, 826/2, 842/2, 850/2, 991/1 und 1109/9, alle KG Hall

#### Sachverhalt:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG

2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
  - Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
  - Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächendeckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
  - Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
  - Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

#### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 1083, 1109/11, 151/2, 805/1, 810/2, 811/1, 818/1, 824/1, 824/13, 824/9, 825/1, 825/4, 825/6, 825/8, 826/2, 842/2, 850/2, 991/1 und 1109/9, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

#### **Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

**Umwidmung**

**Grundstück 1083, KG Hall, (rund 49 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1109/11, KG Hall, (rund 22 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen**

**Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 151/2, KG Hall, (rund 5 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 805/1, KG Hall, (rund 274 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 810/2, KG Hall, (rund 4 m<sup>2</sup>) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 811/1, KG Hall, (rund 35 m<sup>2</sup>) von Gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 818/1, KG Hall, (rund 125 m<sup>2</sup>) von Vorbehaltsfläche Spielplatz (Vsp) gem. § 52 TROG 20011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 824/1, KG Hall, (rund 62 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 824/13, KG Hall, (rund 176 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 824/9, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 825/1, KG Hall, (rund 95 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 825/4, KG Hall, (rund 96 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 825/6, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 825/8, KG Hall, (rund 4 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 826/2, KG Hall, (rund 93 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 842/2, KG Hall, (rund 322 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 850/2, KG Hall, (rund 160 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kaserne (SKa) gem. § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12g)**

**betreffend Gste 1042/1, 1073/1, 683/1, 696/10, 696/11, 696/13, 696/14, 696/2, 696/4, 696/6, 696/8, 701, 702, 707/1, 707/10, 707/5, 707/9, 716/2, 716/3, 723/1, 739/1, 740, 746/2, 747 und 748/2, alle KG Hall**

#### **Sachverhalt:**

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
  - Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
  - Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächendeckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.

- Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

#### Antrag:

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 1042/1, 1073/1, 683/1, 696/10, 696/11, 696/13, 696/14, 696/2, 696/4, 696/6, 696/8, 701, 702, 707/1, 707/10, 707/5, 707/9, 716/2, 716/3, 723/1, 739/1, 740, 746/2, 747 und 748/2, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

#### Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

#### **Umwidmung**

**Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 68 m<sup>2</sup>) von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 29 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 683/1, KG Hall, (rund 45 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 696/10, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 696/11, KG Hall, (rund 40 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 696/13, KG Hall, (rund 41 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 696/14, KG Hall, (rund 21 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 696/2, KG Hall, (rund 51 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 696/4, KG Hall, (rund 32 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 696/6, KG Hall, (rund 24 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 696/8, KG Hall, (rund 18 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 701, KG Hall, (rund 456 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet (Mb-1) gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, Festlegung von Betrieben gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011, Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 702, KG Hall, (rund 357 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet Mischgebiet (Mb-1) gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011, Festlegung von Betrieben gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011, Zulässig sind nur Betriebe, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage des TROG 2011 zu den §§ 8, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 707/1, KG Hall, (rund 10 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 707/10, KG Hall, (rund 236 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 707/5, KG Hall, (rund 48 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 707/9, KG Hall, (rund 57 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 716/2, KG Hall, (rund 5 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 716/2, KG Hall (rund 29 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011, Einschränkung auf Wohnungen gem. § 40 Abs. 6 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 716/3, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 723/1, KG Hall, (rund 53 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 739/1, KG Hall, (rund 88 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 740, KG Hall, (rund 93 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 746/2, KG Hall, (rund 50 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 747 KG Hall (rund 35 m<sup>2</sup>), von Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 748/2, KG Hall, (rund 19 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet gem. § 39 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12h)**

**betreffend Gste 1151, 1172/1, 1213, 1217, 749, 752, 756, 762, 796/2, 797,800 und 801, alle KG Hall sowie Gste 21, 4, 5, 55 und 63, alle KG Heiligkreuz II**

#### **Sachverhalt:**

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrs-

flächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
  - Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
  - Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächendeckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
  - Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
  - Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

#### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 1151, 1172/1, 1213, 1217, 749, 752, 756, 762, 796/2, 797,800 und 801, alle KG Hall sowie Gste 21, 4, 5, 55 und 63, alle KG Heiligkreuz II, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

#### **Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

#### **Umwidmung**

**Grundstück 1172/1, KG Hall, (rund 5 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kaserne (SKa) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1213, KG Hall, (rund 3 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kaserne (SKa) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1217, KG Hall, (rund 178 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kaserne (SKa) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 21, KG Heiligkreuz II, (rund 6 m<sup>2</sup>) von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 4, KG Heiligkreuz II, (rund 286 m<sup>2</sup>) von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 5, KG Heiligkreuz II, (rund 191 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 5, KG Heiligkreuz II, (rund 177 m<sup>2</sup>) von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 55, KG Heiligkreuz II, (rund 7 m<sup>2</sup>) von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 63, KG Heiligkreuz II, (rund 351 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 749, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 752, KG Hall, (rund 20 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 752, KG Hall, (rund 1 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine**

**Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 756, KG Hall, (rund 13 m<sup>2</sup>) Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine**

**Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 762, KG Hall, (rund 61 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs. 2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine**

**Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 796/2, KG Hall, (rund 66 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 797, KG Hall, (rund 364 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 800, KG Hall, (rund 29 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

**Grundstück 801, KG Hall, (rund 107 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12i)

betreffend Gste 1042/1, 1180, 1181/1, 1181/2, 1182, 1183, 1184, 1202 und 1214, alle KG Hall, sowie Gste 108, 109, 110, 111, 112, 128, 27, 29, 34, 37, 38, 39, 40, 61, 73, 82 und 95 KG Heiligkreuz II

#### Sachverhalt:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
  - Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
  - Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächendeckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
  - Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven

- Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

#### Antrag:

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 1042/1, 1180, 1181/1, 1181/2, 1182, 1183, 1184, 1202 und 1214, alle KG Hall, sowie Gste 108, 109, 110, 111, 112, 128, 27, 29, 34, 37, 38, 39, 40, 61, 73, 82 und 95 KG Heiligkreuz II, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

#### Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

#### **Umwidmung**

**Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 1235 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011 sowie**

**Grundstück 1042/1, KG Hall, (rund 363 m<sup>2</sup>) von Freiland - Eisenbahn oder Eisenbahnanlage § 41 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 108, KG Heiligkreuz II, (rund 35 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 108, KG Heiligkreuz II (rund 168 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 109, KG Heiligkreuz II, (rund 28 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 109, KG Heiligkreuz II, (rund 149 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 110, KG Heiligkreuz II (rund 181 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 111, KG Heiligkreuz II, (rund 80 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 112, KG Heiligkreuz II, (rund 14 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1180, KG Hall, (rund 78 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1181/1, KG Hall, (rund 51 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1181/2, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1182, KG Hall, (rund 66 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kleingartenanlage, Grünanlage (SKlgGr) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1183, KG Hall, (rund 48 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kleingartenanlage, (SKlg) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1184, KG Hall, (rund 7 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kleingartenanlage, (SKlg) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1202, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1214, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 27, KG Heiligkreuz II, (rund 41 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Gärtnerei, (SGä) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 29, KG Heiligkreuz II, (rund 24 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Gärtnerei, (SGä) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 34, KG Heiligkreuz II, (rund 58 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs.2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienst-**

leistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 37, KG Heiligkreuz II, (rund 130 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs.2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 38, KG Heiligkreuz II, (rund 17 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs.2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 39, KG Heiligkreuz II, (rund 5 m<sup>2</sup>) von Gewerbe- u. Industriegebiet (G-1) gem. § 39 Abs.2 TROG 2011, Beschränkung auf Betriebstypen, die keine reinen Dienstleistungsbetriebe und keine

Handelsbetriebe im Sinne des Betriebstyps A gemäß der Anlage zu den §§ 10, 48a und 49 TROG 2011 darstellen, in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 40, KG Heiligkreuz II, (rund 1192 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

sowie

Grundstück 61, KG Heiligkreuz II, (rund 56 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen (SV-5) gem. § 51 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs.1 TROG 2011

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12j)

betreffend Gste 3753/1, 3757/1, 3758, 3766, 3768, 3769, 3772, 3773/1, 3773/2, 3776, 3777, 3780, 3784, 3785, 3794/1 und 3800, alle KG Heiligkreuz I

#### Sachverhalt:

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrs-

flächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
  - Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
  - Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächendeckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
  - Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
  - Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

#### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke 3753/1, 3756/1, 3757/1, 3758, 3766, 3768, 3769, 3772, 3773/1, 3773/2, 3776, 3777, 3780, 3784, 3785, 3794/1 und 3800, alle KG Heiligkreuz I, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

#### **Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

#### **Umwidmung**

**Grundstück 3753/1, KG Heiligkreuz I, (rund 60 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3758, KG Heiligkreuz I, (rund 23 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 3766, KG Heiligkreuz I, (rund 13 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

Grundstück 3768, KG Heiligkreuz I, (rund 20 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3769, KG Heiligkreuz I, (rund 12 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3772, KG Heiligkreuz I, (rund 14 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3773/1, KG Heiligkreuz I, (rund 8 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3773/2, KG Heiligkreuz I, (rund 9 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3776, KG Heiligkreuz I, (rund 16 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3777, KG Heiligkreuz I, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3780, KG Heiligkreuz I, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3784, KG Heiligkreuz I, (rund 5 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3794/1, KG Heiligkreuz I, (rund 115 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 3800, KG Heiligkreuz I, (rund 114 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 12k)**

**betreffend Gste .524, 1130, 1131/2, 1153, 1154, 1157, 1158, 1159, 1160/1, 1160/2, 1161, 1164, 1172/1, 1172/2, 1174, 849/2, 852/1, 852/2 und 858/1, alle KG Hall**

#### **Sachverhalt:**

Für die Stadtgemeinde Hall besteht für alle Baulandflächen ein rechtsgültiger allgemeiner Bebauungsplan, der verschiedene Straßenneubauten, -ausbauten und Straßenübernahmen

in das öffentliche Gut vorsieht. Aufgrund der Bestimmungen des § 117 Abs. 2 TROG 2011 sind allgemeine Bebauungspläne bis zum 31.12.2015 um die fehlenden Festlegungen nach § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu ergänzen, andernfalls treten sie mit 31.12.2015 außer Kraft.

Da es weder vom Arbeitsaufwand in der verfügbaren Zeit möglich noch fachlich sinnvoll ist, flächendeckend Bebauungspläne im Sinne des § 56 Abs. 1 TROG 2011 zu erstellen und zu erlassen, müssen jene im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen, die auch künftig beibehalten werden sollen, in Form geplanter Verkehrsflächen der Gemeinde im Sinn des § 53 Abs. 1 TROG 2011 raumordnungsrechtlich gesichert werden.

Die bestehenden Festlegungen der Straßenfluchtlinien im allgemeinen Bebauungsplan wurden in mehrfacher Hinsicht überprüft:

- Übereinstimmung mit mittlerweile erfolgten Straßenum- und -ausbauten,
  - Übereinstimmung mit vorliegenden Straßenausbauprojekten der Stadt Hall wie auch des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung)
  - Prüfung der Sinnhaftigkeit der Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Straßennetz; der bestehende allgemeine Bebauungsplan sieht nahezu flächendeckend die Übernahme von Privatwegen in das öffentliche Gut vor. Sofern mit diesem Privatwegen nur wenige, bereits bebaute Grundstücke erschlossen werden und auch nicht zu erwarten ist, dass noch zusätzlich größere Baulandreserven künftig über diese Privatwege erschlossen werden sollen, wird auf die Übernahme dieser Privatwege verzichtet.
  - Zweckmäßige Erschließung von Baulandreserven
  - Verstärkte Berücksichtigung wichtiger Fuß- und Radwegverbindungen bei der Festlegung von geplanten Verkehrsflächen

Aufgrund der technischen Grenzen der vom Land Tirol vorgegebenen Anwendung (eFwp) mussten die Änderungsbereiche in insgesamt 12 Teilpläne aufgeteilt werden, wobei darauf geachtet wurde, möglichst räumlich zusammenhängende Bereiche zu bilden.

Der Finanz- und Raumordnungsausschuss befasste sich mehrfach mit der gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und befürwortete in seiner Sitzung am 07.09.2015 die Auflage des ggst. Entwurfes.

#### **Antrag:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Grundstücke .524, 1130, 1131/2, 1153, 1154, 1157, 1158, 1159, 1160/1, 1160/2, 1161, 1164, 1172/1, 1172/2, 1174, 849/2, 852/1, 852/2 und 858/1, alle KG Hall, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

#### **Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:**

**Festlegung des Straßenverlaufes (Kenntlichmachung von geplanten örtlichen- und überörtlichen Straßen) anstelle von Straßenfluchtlinien zur die Gewährleistung der erforderlichen Erschließungsflächen ab dem 31. Dezember 2015.**

**Umwidmung**

**Grundstück .524, KG Hall, (rund 28 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1130, KG Hall, (rund 15 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1131/2, KG Hall, (rund 33 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1153, KG Hall, (rund 23 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1154, KG Hall, (rund 6 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1157, KG Hall, (rund 155 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1158, KG Hall, (rund 17 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1159, KG Hall, (rund 43 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in**

**Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1159, KG Hall, (rund 3 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1160/1, KG Hall, (rund 22 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011**

**In Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1160/2, KG Hall, (rund 17 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1161, KG Hall, (rund 34 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

**sowie**

**Grundstück 1172/1, KG Hall, (rund 248 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kaserne (SKa) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011**

sowie

Grundstück 1172/1, KG Hall, (rund 2 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1172/2, KG Hall, (rund 59 m<sup>2</sup>) von Sonderfläche Kaserne (SKa) gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 1174, KG Hall, (rund 24 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 849/2, KG Hall, (rund 5 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 852/1, KG Hall, (rund 12 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 852/2, KG Hall, (rund 11 m<sup>2</sup>) von Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

sowie

Grundstück 858/1, KG Hall, (rund 52 m<sup>2</sup>) von Freiland gem. § 41 TROG 2011 in Geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2011

Es findet eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis 12k statt, welche am Ende dieses TOP 12. angeführt wird.

Es findet nun eine gesamthafte Abstimmung über die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis einschließlich 12k statt:

**Beschluss:**

**Die in TOP 12. enthaltenen Anträge Nr. 12 bis einschließlich 12k werden alle einstimmig genehmigt.**

### 13.

#### Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016 - Festsetzung der Anzahl der Beisitzer in den Wahlbehörden

Gemäß §§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl.Nr. 88/1994, hat der Gemeinderat die Anzahl der Beisitzer der Gemeinde- sowie der Spren- gelwahlbehörden für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2016 festzulegen. Die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden, mindestens drei und höchstens acht, ist unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen.

Es wird daher der Antrag gestellt, wie folgt zu beschließen:

1. Die Anzahl der Beisitzer für die Gemeindewahlbehörde wird mit **5 Beisitzern** festgelegt.

|             |                         |
|-------------|-------------------------|
| 3 Beisitzer | Volkspartei Hall        |
| 1 Beisitzer | Haller Sozialdemokraten |

**1 Beisitzer FÜR HALL**

**2. Die Anzahl der Beisitzer der Sprengelwahlbehörden wird mit je 3 Beisitzern festgelegt.**

**2 Beisitzer Volkspartei Hall**

**1 Beisitzer Haller Sozialdemokraten**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

Anlage:

**Aufteilung der Beisitzer auf die Parteien gem. § 17 TGWO 1994**  
aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen vom 14. März 2010

|                          | Volkspartei Hall       | Haller Sozialdemokraten | FÜR HALL              | Die Grünen Hall       | FPÖ Hall              |
|--------------------------|------------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| <b>Mandatsaufteilung</b> | <b>11</b>              | <b>4</b>                | <b>3</b>              | <b>2</b>              | <b>1</b>              |
|                          | Stimmen<br><b>2617</b> | Stimmen<br><b>1185</b>  | Stimmen<br><b>775</b> | Stimmen<br><b>583</b> | Stimmen<br><b>402</b> |
| Hälfte                   | <b>5,50</b>            | <b>2,00</b>             | 1,50                  | 1,00                  | 0,50                  |
| Drittel                  | <b>3,67</b>            | 1,33                    | 1,00                  | 0,67                  | 0,33                  |
| Viertel                  | <b>2,75</b>            | 1,00                    | 0,75                  | 0,50                  | 0,25                  |
| Fünftel                  | <b>2,20</b>            | 0,80                    | 0,60                  | 0,40                  | 0,20                  |

Haben zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderatswahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat.

**Aufteilung der Beisitzer:**

| Anzahl Beisitzer | Volkspartei Hall | Haller Sozialdemokraten | FÜR HALL | Die Grünen Hall | FPÖ Hall |
|------------------|------------------|-------------------------|----------|-----------------|----------|
| 3                | 2                | 1                       | 0        | 0               | 0        |
| 4                | 3                | 1                       | 0        | 0               | 0        |
| 5                | 3                | 1                       | 1        | 0               | 0        |
| 6                | 4                | 1                       | 1        | 0               | 0        |
| 7                | 5                | 1                       | 1        | 0               | 0        |
| 8                | 5                | 2                       | 1        | 0               | 0        |

**14.****Benennung des internen Erschließungsweges  
am Areal der ehemaligen Staubkaserne**

Hinsichtlich der neuen Straßenbezeichnung für den Privatweg/Zufahrtsweg am Areal der ehemaligen Straubkaserne wurde von der Bietergemeinschaft eine Adressänderung gewünscht. Die Fortführung dieses Zufahrtsweges mit der Bezeichnung der bereits bestehenden „Alten Landstraße“ stelle ein GPS-technisches Problem dar. Deshalb soll für diesen Weg eine neue Straßenbezeichnung gefunden werden. Der Kulturausschuss empfiehlt mehrheitlich, den Privatweg im Areal der ehemaligen Straubkaserne mit dem Straßennamen „Kasernenweg“ zu benennen.

**Es liegt somit der Antrag vor, den internen Erschließungsweg im Areal der ehemaligen Straubkaserne als „Kasernenweg“ zu benennen.**

Vbgm. Mimm bringt vor, dass man grundsätzlich ja nicht „um des Kaisers Bart“ diskutieren wolle. Er habe dem Protokoll des Kulturausschuss entnommen, dass GR Weiler gefragt habe, ob die Bietergemeinschaft Vorschläge für die Wegbenennung erstattet habe, wobei dann ausgeführt werde, diese seien nicht akzeptabel gewesen. Ihn würde interessieren, warum nicht. Er verweise auf die KR-Felder-Straße, die Dinkhauser-Straße und in Wattens die KR-Swarovski-Straße. Der Begriff „Kaserne“ weise auf das ehemalige Kasernenareal hin und damit in die Vergangenheit. Man solle allerdings in die Zukunft zeigend vorgehen, warum sollten nicht Namen wie „Gemüseland“, „Gemüsefeld“, etc. in Frage kommen.

StR Tusch führt aus, dass man sich diese Angelegenheit nicht leicht gemacht habe. Die von Vbgm. Mimm zu Beginn angeführten Beispiele würden großteils auf bereits verstorbene Persönlichkeiten hinweisen bzw. auf Personen, die in der Vergangenheit etwas geleistet hätten. Die Kaserne habe das Geschehen in Hall 60 Jahre und länger beeinflusst. Ein Namensbestandteil „Gemüse-“ sei für ihn nichtssagend. Dann könne man auch auf Radieschenweg, Karottenweg etc. abzielen. Es müsse möglich sein, auf einem so großen Gelände, auf dem sich über 60 Jahre die Kaserne befunden habe, die Erinnerung an diese Geschichte zu erhalten.

GR Schramm-Skoficz ist der Ansicht, dass die Bauern das Eigentum am Areal erworben hätten und bei ihnen der Begriff „Kaserne“ nicht erwünscht sei. Auf für sie persönlich stelle eine Kaserne keine gute Erinnerung dar. Die Zukunft sei hier der Gemüsean- bzw. -abbau, und nicht die Kaserne.

StR Dr. Haslwanter äußert, dass es sich um einen privaten Erschließungsweg auf einem privaten Gelände handle, und die Eigentümer sagen würden, sie wollten alles, nur nicht „Kaserne“. Wenn man Erinnerungen aufrechterhalten wolle, seien dafür öffentliche Verkehrsflächen möglich. Sie stelle den **Gegenantrag, sich mit der Eigentümergemeinschaft zusammenzusetzen, um eine Benennung festzulegen.**

GR Schramm-Skoficz erwähnt, dass sie eine Übersicht über alte Flurnamen bekommen habe, vielleicht könnte man das mit den neuen Eigentümern festlegen.

GR Faserl stellt den **Antrag auf Zurückstellung des gegenständlichen Antrages.**

Bgm. Dr. Posch merkt an, dass sie nichts davon gehört habe, dass der Begriff „Kaserne“ nicht gewünscht sei, das sei ihr nicht bekannt. Deshalb, und aufgrund der nun eingebrachten Anträge von StR Dr. Haslwanter und GR Faserl, stelle sie den

**Antrag auf Zurückstellung des gegenständlichen Antrages zwecks Beratung mit der Eigentümergemeinschaft.**

**Beschluss:**

**Dieser Antrag der Bürgermeisterin wird einstimmig genehmigt.**

Bgm. Dr. Posch ersucht StR Tusch, mit der Eigentümergemeinschaft in Kontakt zu treten.

## 15.

### **Verlängerung der Vereinbarung „Mobile Sprachförderung in den Kindergärten“**

Aufgrund der Umstellung der verpflichtenden Sprachförderung in den Kindergärten durch das Land wurde mit Wirkung September 2012 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2012 die „Vereinbarung zur Einrichtung einer gemeindeübergreifenden mobilen Sprachförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“ abgeschlossen (Anlage). Diese endete mit 31.08.2015. Aufgrund einer neuerlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde das Projekt nun auch für die Kinderbetreuungs-jahre 2015/2016 bis 2017/2018 finanziell gesichert. Die Kosten für die Stadtgemein-de beliefen sich im Kindergartenjahr 2013/2014 auf € 769,23.

**Antrag:**

**Die Stadtgemeinde Hall in Tirol schließt mit den Gemeinden Mils, Absam, Rum und Thaur sowie der Volkshilfe Tirol beiliegenden „Nachtrag zur Vereinbarung zur Einrichtung einer gemeindeübergreifenden mobilen Sprachförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“ ab.**

**Anlagen:**

- Vereinbarung zur Einrichtung einer mobilen Sprachförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen
- Nachtrag zur Vereinbarung zur Einrichtung einer mobilen Sprachförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**16.**  
**Neuorganisation „Essen auf Rädern“ –**  
**Vertragsabschlüsse, Preisfestsetzung und Förderungen**

Aufgrund der Kündigung des Liefervertrages betreffend die Herstellung der Mahlzeiten für „Essen auf Rädern“ durch die Tirol Kliniken – LKH Hall ist eine Neuorganisation dieses Bereiches erforderlich. Diesbezüglich hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 4.8.2015 grundsätzlich genehmigt, dass die Rettung Hall weiterhin mit der Durchführung und Auslieferung ab 1.10.2015 beauftragt werden soll und die Speisenproduktion ab diesem Datum durch die Küche der städt. Wohn- und Pflegeheime erfolgt („Cook and chill“).

In Hinblick auf eine klare haushaltstechnische Abwicklung werden demgemäß vom Gemeinderat 2 Vertragswerke zu genehmigen sein:

1. Vertrag mit der Rettung Hall über die Speisenproduktion „Essen auf Rädern“ (Abwicklung über die städt. Wohn- und Pflegeheime)
2. Rahmenvertrag mit der Rettung Hall über die Leistungsübernahme „Essen auf Rädern“ (Abwicklung über das Sozial- und Wohnungsamt)

Die Rettung Hall hat zwischenzeitlich erforderliches Geschirr und sonstige technische Einrichtungen, darunter 40 Regenerationsgeräte, angeschafft. Die Gesamtkosten dieser Anschaffungen betragen brutto EUR 17.750,00. Für den Verleih der Regenerationsgeräte wird von Seiten der Rettung Hall eine Kautionsregelung angedacht, die in anderen Gemeinden bereits länger anstandslos praktiziert wird (ca. EUR 100,-- bis 200,--).

Um die BezieherInnen von „Essen auf Rädern“ in Hinblick auf eine mögliche Miete der Regenerationsgeräte zu entlasten, welche von der Rettung Hall mit einem Aufschlag von EUR 0,10 bis 0,20 pro Portion in den Raum gestellt wurde, sollten die halben Kosten für diese Regenerationsgeräte, d.s. € 6.220,00, von der Stadtgemeinde Hall in Tirol als auf zwei Jahre aufgeteilter Zuschuss an die Rettung Hall übernommen werden (2 Jahre, beginnend mit 2015). Die Rettung Hall soll den Rest der Investitionskosten übernehmen.

In Hinblick auf den in steuerrechtlicher Hinsicht für die Stadt nicht mehr möglichen Vorsteuerabzug sollte die Umsatzsteuer (10%) nicht auf die BezieherInnen fallen, sondern von der Stadtgemeinde Hall in Tirol getragen werden, um weiterhin sozial angemessene Preise zu ermöglichen. Ebenso soll die seit vielen Jahren bewährte Förderregelung in angepasster Form beibehalten werden.

Der Preis einer Portion soll ab 1.10.2015 wie folgt zusammengesetzt sein:

|   |                        |   |
|---|------------------------|---|
| <u>Nettopreis Essensherstellung Heime</u> | <u>EUR 5,80</u>        |   |
| <u>Nettopreis Distribution Rettung</u>    | <u>EUR 2,78</u>        |   |
| <b><u>Gesamtpreis netto</u></b>           | <b><u>EUR 8,58</u></b> | (bzw. EUR 6,86 ab einschl. der 2. Portion im selben Haushalt) |

Voraussichtliche jährliche Mehrkosten:

ca. EUR 7.000,-- (Übernahme USt); zwei Jahre jährlich jeweils max. EUR 3.110,25 (Zuschuss Regenerationsgeräte)

Es ergeht somit folgender

**Antrag:**

1. **Der Abschluss der Verträge „Speisenproduktion Essen auf Rädern“ sowie „Rahmenvertrag über die Leistungserbringung Essen auf Rädern“ wird genehmigt, einschließlich der darin enthaltenen Preise. Gleichzeitig wird der Stadtrat zur Beschlussfassung hinsichtlich der in diesen Verträgen vorgesehenen, seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol durchzuführenden Preisanpassungen ermächtigt.**

2. Der Rettung Hall wird ein Zuschuss in Höhe der halben Investitionskosten für die Regenerationsgeräte in Höhe von maximal EUR 6.220,50 in zwei gleichen Jahresraten, beginnend mit 2015, gewährt. Allfällige Unterstützungsbeiträge Dritter für die Regenerationsgeräte sind dabei zuschussmindernd zu berücksichtigen.
3. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol bezuschusst, beginnend mit 2015, jede ausgelieferte Portion durch Übernahme der Umsatzsteuer von 10 %.
4. Der zumutbare Essenspreis pro Person wird ab 1.10.2015 wie folgt ermittelt:

Netto-Monatseinkommen (x 14 / 12)

zuzüglich Mietzinsbeihilfe bzw. Annuitätenbeihilfe/Wohnbeihilfe

zuzüglich eines Pflegegeldanteiles von 20 % der Pflegegeldstufe 1 bei BezieherInnen von Pflegegeld

abzüglich des Wohnungsaufwandes (inkl. Betriebs-, Heiz- und Stromkosten)

abzüglich Bekleidungsprämie von monatlich € 30,00

= Berechnungsgrundlage

Von dieser Berechnungsgrundlage werden 0,8% als zumutbarer Essenspreis für ein Mittagessen errechnet. Die Differenz zum tatsächlichen Essenspreis wird als Förderbeitrag seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol monatlich, multipliziert mit der Anzahl der nachweislich bezogenen Essen, ausbezahlt.

Sollten förderungswürdige Personen im obigen Sinne finanziell nicht in der Lage sein, eine von der Rettung Hall geforderte Kautions für ein Regenerationsgerät zu tragen, kann die Stadtgemeinde Hall in Tirol diesbezüglich eine Garantieerklärung gegenüber der Rettung abgeben und im Anlassfall aus Mitteln der freien Wohlfahrt Ersatz in Höhe der Kautions leisten.

Auf die Frage von GR Meister, um wie viele Essen es sich handeln würde, antwortet Bgm. Dr. Posch, dass es an die 30 seien.

GR Schmid äußert, dass sie es gut finde, dass die städtischen Heime die Essensproduktion selber übernehmen würden. Es sei auch gut, dass der Fokus auf das Essen gelegt worden sei, dies auch bezüglich der Kindergärten, und dass man auf die Saison und die Regionalität Wert lege.

GR Weiler kann dieser Äußerung zustimmen. Das Essen brauche eine bessere Qualität, wobei der Essenspreis leider sehr teuer sei.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass es sich hier um „echte Kosten“ handle, die sich aus der Essensproduktion und dem Lieferungs- und Verwaltungsaufwand der Rettung zusammensetzten. Sie weist auf die Möglichkeit von Förderungen und Befreiungen hin, welche auch zu beschließen seien, und auf die Tatsache, dass die Stadtgemeinde die Umsatzsteuer übernehmen solle.

Auf die Bemerkung von GR Weiler, dass man im Lokal billiger essen könne, weist StADir. Dr. Knapp konkret auf die Herstellungskosten, die Administration und den Transport hin. Man bekomme das Essen in die eigene Wohnung geliefert.

Auf die Frage von GR Schmid, ob es entsprechende Informationen an die BezieherInnen gebe, antwortet StADir. Dr. Knapp, dass ein entsprechendes Schreiben bereits vorbereitet sei.

GR Meister weist darauf hin, dass sie wisse, dass ein Ehepaar sich gemeinsam nur ein Essen leisten könnte.

Bgm. Dr. Posch erläutert, dass so manche Portion auch für manche Personen zu viel sein könne, und dass es ja auch eine Förderung gebe.

Vbgm. Mimm äußert sich erfreut, dass dieses System weiter erhalten werde und so gut neu aufgestellt worden sei, wofür er sich bedanken wolle.

Bgm. Dr. Posch möchte in diesem Zusammenhang ihren Dank an die Ehrenamtlichen, vor allem an die Straubschützen, welche am Wochenende die Auslieferung übernehmen, zum Ausdruck bringen.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig eingenommen.**

**17.**

**Abschluß Haltestellenvertrag Verkehrsverbund Tirol GmbH,  
Mittelbereitstellung HHPI 2016**

Mit Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung soll die Gestaltung bestehender, aber auch zukünftiger Haltestellen für Busverkehre im Gebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol sowie deren Reinigung, Instandsetzung und –haltung zwischen den Vertragsparteien geregelt werden. Die Kennzeichnung der Haltestellen im Stadtgebiet werden vereinheitlicht und einem tirolweiten Standard des VTG angepasst. Punkt 4 der Vereinbarung „Bestückung der Haltestellen mit den Designelementen“ ist seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol zu erfüllen. Diese Leistungen werden durch den Bauhof durchgeführt. Es sind hierfür Materialaufwände in der Höhe von brutto 2.500,-- EUR erforderlich, die im HHPI 2016 zu berücksichtigen sind.

**Antrag:**

**Mit der Verkehrsverbund Tirol GmbH (VTG) wird der „Haltestellenvertrag, Stand 21.08.2015, abgeschlossen.**

**Im HHPI. 2016 werden Mittel in der Höhe von 2.500,-- EUR für das Versetzen der Haltestellenmasten bereitgestellt.**

GR Schramm-Skoficz äußert sich als öffentliche Verkehrsteilnehmerin erfreut, dass die Stadt hier nun nachziehe.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**18.**

**Maßnahmen Radverkehr – Kathreinstraße / Kreuzung Scheidensteinstraße /  
Sewerstraße / Fuxmagengasse bis zum Schwimmbad**

Bauamtsleiter Ing. Angerer präsentiert die geplanten Maßnahmen.

Anbindend an die bestehende Radwegeanlage in der Kathreinstraße sollen für den Radfahrer zusätzliche Einrichtungen und Wege bis zum Schwimmbad hin gemäß den vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter – Hirschhuber OG, Sewerstraße 3, 6060 Hall ausgearbeiteten Planunterlagen vom 17.08.2015 hergestellt werden. Damit einher gehend wird eine 30km/h Beschränkung, beginnend in der Scheidensteinstraße auf Höhe der Fa. Sappl bis hin zur Kreuzung Kathreinstraße / L8. Die entsprechenden Verordnungen und Gutachten für die 30 km/h Beschränkung befinden sich derzeit in Ausarbeitung und sind Teil eines separaten Antrages.

Die geplanten Maßnahmen können zum überwiegenden Teil auf Flächen der Stadtgemeinde Hall in Tirol bzw. auf Flächen welche im öffentlichen Eigentum stehen umgesetzt werden. Im Bereich der im Eigentum der Stadt Hall Immobilien GmbH stehenden Gp 931/3,

KG Hall, wird entlang der nordseitigen Grundstücksgrenze ein ca. 70cm breites Teilstück zur Umsetzung benötigt. Dieses ist noch von der Stad Hall Immobilien GmbH zu erwerben und mit dem Straßenkörper zu vereinigen. Die Kosten hierfür sind in den Projektskosten berücksichtigt.

Die Baumeisterarbeiten wurden von der Fa. Fröschl GmbH & CO KG, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol auf Preisbasis des Jahresbauvertrages mit brutto 31.440,-- EUR angeboten. Die Markierungsarbeiten wurden von der Fa. TEERAG-ASDAG AG, Porr-Straße 1, 6175 Kematen zum Preis von brutto 4.352,32 EUR angeboten. Kleinleistungen wie z.B. Verkehrszeichen oder Verkehrsspiegel werden direkt von den jeweiligen Anbietern bezogen. Die Kosten hierfür sind in der Kalkulation mit brutto 3.600,-- EUR vorgesehen.

Zuzüglich 10% Reserve ergeben sich somit für die Umsetzung des Projektes Kosten in der Höhe von brutto 47.520,-- EUR weswegen um Freigabe der auf HHSt. 5/640000-002000 zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 50.000,-- EUR ersucht wird.

#### **Antrag:**

**Die vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter – Hirschhuber OG, Sewerstraße 3, 6060 Hall in Tirol geplanten Maßnahmen für den Radverkehr im Bereich Kathreinstraße / Kreuzung Scheidensteinstraße / Sewerstraße / Fuxmagengasse bis zum Schwimmbad werden gemäß den Plänen vom 17.08.2015 umgesetzt.**

**Die Baumeisterarbeiten werden an die Fa. Fröschl GmbH & CO KG, Brockenweg 2, 6060 Hall in Tirol zum Preis von brutto 31.440,-- EUR, Preisbasis Jahresbauvertrag, vergeben.**

**Die Markierungsarbeiten werden an die Fa. TEERAG-ASDAG AG, Porr-Straße 1, 6175 Kematen zum Preis von brutto 4.352,32 EUR vergeben.**

**Die im HHJ 2015 auf HHSt. 5/640000-002000 vorgesehenen Mittel in der Höhe von 50.000,-- EUR werden freigegeben. Die Bedeckung wird von Darlehensaufnahme auf Zuführung aus Rücklagen von HHSt. 6/640000 + 298900 abgeändert.**

GR Meister schätzt das Konzept als gut ein, sie sei sehr froh, dass hier etwas passiere. Es sei aber nicht nachvollziehbar, dass der Radweg nicht ins Wohngebiet nach Westen hin weitergeführt werde. Hier gebe es wieder ein „Stückelwerk“, sie würden aber ein Gesamtkonzept wollen. Zu den Kosten von € 50.000,00 möchte sie wissen, ob die Stadt das alles bezahlen müsse oder man hier Fördergelder bekäme.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass ein Antrag auf Förderung bestehe, aber man zunächst Mittel ausgeben müsse, bevor man eine Förderung lukrieren könne, und das erfülle man derzeit noch nicht.

GR Mag. Ing. Blaha führt unter Hinweis auf den Begriff „Konzept“ aus, dass jetzt Teillösungen umgesetzt würden und kein Gesamtkonzept. Ein Konzept für das gesamte Stadtgebiet wäre zwar wünschenswert, aber nicht möglich. Er sei froh, dass man hier nun eine Lösung bis zum Schwimmbad ermöglichen könne. Unter Zitierung einer Presseaussendung der Wiener Grünen vom 02.04.2015, wonach „Sharrows“ vor allem für enge Gassen, wo kein eigener Radfahrstreifen möglich sei, für mehr Sicherheit sorgen würden, sei auszuführen, dass eigene Radfahrspuren oder – wege zwar besser wären, aber aufgrund der Eigentümerstrukturen und vorhandenen Situationen nicht möglich. Man wünsche sich also auch in Wien und nicht nur in Hall mehr „Sharrows“.

Vbgm. Mimm erachtet die Baumeisterkosten als nachvollziehbar. Er möchte wissen, ob man für den Bus neue Schwellen brauche, bzw. ob man diese drei verbreiterten Schwellen auch bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h noch benötige. Zudem sei die Straße dort nicht in einem guten Zustand, es stelle sich die Frage, ob man das in dem Zusammenhang auch herstellen könne.

Bauamtsleiter Ing. Angerer führt aus, dass die Baumeisterarbeiten für Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Projekt notwendig seien. Zu GR Meister gewandt äußert er, dass weiter Richtung Westen die benötigten Flächen ausschließlich in Privateigentum seien, weshalb diese Ausweitung nicht möglich sei. Im Bereich des Schwimmbades benötige man nur ein bisschen Grund von der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH. Die von Herrn Vbgm. Mimm angefragten „Höcker“ seien notwendig, um die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h begründen zu können.

GR Meister meint, dass sie die Eigentümerverhältnisse nicht genau kenne, aber die Parkplätze Richtung Westen befänden sich doch im öffentlichen Gut.

Bauamtsleiter Ing. Angerer kann diese Aussage bestätigen, aber dann wären 15 Parkplätze auf öffentlichem Grund total entfallen. Die Masse der Radfahrer komme von Osten zum Schwimmbad und nicht von Westen. Deshalb habe man die Parkplätze, die auch für Schwimmbadbenützer und die Anrainer relevant seien, nicht opfern wollen.

GR Meister ist der Meinung, dass Hauseigentümer hier eigentlich auf eigenem Grund Parkplätze haben müssten, die dortigen Anrainer hätten so Gratisparkplätze vor ihrem Haus, in der Altstadt müssten die Bewohner ja auch einen Tiefgaragenplatz zahlen.

Bauamtsleiter Ing. Angerer weist darauf hin, dass diese öffentlichen Parkplätze auch für die Schwimmbadbenützer zur Verfügung stünden.

StR Dr. Haslwanger schließt sich der Äußerung von Herrn Vbgm. Mimm bezüglich des Straßenzustandes an, hier sei eine Belagssanierung erforderlich. Zu den „Höckern“ erwähnt sie, dass der Sachverständige gesagt habe, dass bei „Sharrows“ und wenn der Bus fahren solle, nur der Höcker bei Sappl und keine weiteren erforderlich seien. Dies sollte noch einmal mit dem Sachverständigen geklärt werden.

Diesbezüglich antwortet Bauamtsleiter Ing. Angerer, dass er dies noch einmal hinterfragen könne. Eine gesamthafte Belagssanierung sei mit dem zur Verfügung stehenden Budget nicht möglich.

#### **Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### **19.**

#### **Abschluß Haltestellenvertrag für die Errichtung und den Betrieb von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern in Hall mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH**

Mit Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung soll die Erweiterung der bestehenden Haltestelleninfrastruktur durch Errichtung von DFIs (Dynamische Fahrgastinformation) bestehender, aber auch künftiger Haltestellen für Busverkehre im Gebiet der Gemeinde sowie deren Reinigung, Instandhaltung und –setzung zwischen den Vertragsparteien geregelt werden. Vorerst werden nachstehende Haltestellen mit DFIs ausgestattet:

- Hall Bahnhof
- Hall Kurhaus (2 x)
- Hall Unterer Stadtplatz (2 x)
- Stadtgraben (2 x)

Punkt 4 der Vereinbarung „Bestückung der Haltestellen mit den Designelementen“ ist seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol zu erfüllen. Diese Leistungen werden durch den Bauhof sowie der Hall AG durchgeführt.

Der Ankauf der DFIs erfolgt im Jahr 2015 und wird über einen Zahlungsplan über die HHJ 2015 und 2016 finanziert.

Im HHJ 2015 werden auf HHSt. 1/690000-050000 Mittel in der Höhe von 45.000,-- EUR zum Ankauf und Versetzen der DFIs benötigt. Für das HHJ 2016 sind weitere Mittel in der Höhe von 60.000,-- EUR zur Vertragserfüllung vorzusehen.

Für den laufenden Betrieb hat die Stadtgemeinde Hall in Tirol für die Kosten der Stromversorgung aufzukommen.

**Antrag:**

Mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH (VTG) wird der „Haltestellenvertrag für die Errichtung und den Betrieb von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern in Hall“, Stand 21.08.2015, abgeschlossen.

Auf HHSt. 1/690000-050000 wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 45.000,-- EUR zur Erfüllung der vorgenannten Vereinbarung genehmigt. Die Bedeckung erfolgt aufgrund von Minderausgaben von HHSt. 1/690000-755000.

Im HHPI. 2016 werden Mittel in der Höhe von 60.000,-- EUR zur Vertragserfüllung vorgesehen

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

**20.**

**Betrifft: Aktualisierung der Verkehrsanalyse Stadt Hall in Tirol,  
Nachtragskredit und Auftragsvergabe**

Die für die Stadtgemeinde Hall in Tirol 1994 durchgeführte Verkehrsstromanalyse und deren Aktualisierung 2004 soll nun neuerlich aktualisiert werden, um einerseits die in den vergangenen Jahren erfolgte Verkehrszunahme (in 10 Jahresschritten) zu dokumentieren und andererseits auf Verkehrsprobleme hinzuweisen (gebietsfremder Durchzugsverkehr, Schleichverkehr in Wohngebieten) und darauf reagieren zu können. Mit den Verkehrsanalysen von 1994 und 2004 steht zusammen mit der Aktualisierung 2015 der Stadtgemeinde Hall in Tirol ein Verkehrsmodell zur Verfügung, mit dem die Probleme im motorisierten Individualverkehr aufgezeigt und bereits umgesetzte Maßnahmen sowie künftige Lösungsmöglichkeiten beurteilt werden können.

Die Datenerhebung soll in Zusammenarbeit mit einer Haller Schule durchgeführt werden. Als finanzielle Abgeltung wird ein Betrag von 1.800,-- EUR vorgesehen. Dieser ergibt sich aus 30 Zählstandorten, die an einem Tag morgens, mittags und abends zu je zwei Stunden besetzt sind. Pro Stunde werden 10,-- EUR vorgesehen (30 x 6 x 10 = 1.800,-- EUR).

Auf HHSt. 1/612000-728900 wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 20.000,-- EUR freigegeben. Die Bedeckung erfolgt über die HHSt. 1/411000-751110 Transferzahlungen Land – hoheitliche Mindestsicherung.

**Antrag:**

Die Aktualisierung der Verkehrsanalyse der Stadtgemeinde Hall in Tirol wird beim Büro für Verkehrs und Raumplanung (BVR), Karl-Kapferer Straße 5, 6020 Innsbruck zum Preis von brutto 17.544,-- EUR gemäß Angebot vom 05.08.2015 beauftragt.

Die Verkehrszählung soll durch Haller Schüler durchgeführt werden. Es wird hierfür eine finanzielle Abgeltung in der Höhe von 1.800,-- EUR vorgesehen.

Auf HHSt. 1/612000-728900 wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 20.000,-- EUR genehmigt. Die Bedeckung erfolgt aufgrund von Minderausgaben über die HHSt. 1/411000-751110 (Mindestsicherung an das Land).

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass es sich hier eigentlich um einen Bericht an den Gemeinderat handle, da diese Angelegenheit vom hiefür zuständigen Stadtrat schon genehmigt worden sei. Eine Beschlussfassung sei somit nicht erforderlich.

## 21.

### Antrag von Frau GR Schramm-Skoficz vom 30.09.2014 betreffend Integrationsbeauftragter

In Erledigung des Antrages von GR Schramm-Skoficz, eingebracht in der GR-Sitzung vom 30.9.2014, wurde der Verein Mobile Jugendarbeit Innsbruck-Land Ost mit der Ausarbeitung eines Konzepts für die Arbeit eines/r Integrationsbeauftragten beauftragt. Dieses liegt nun vor und liegt dem Antrag bei. Das Land Tirol wird die Maßnahmen mit Coachingmaßnahmen und Supervisionseinheiten unterstützen.

#### Antrag:

1. **Der Verein Mobile Jugendarbeit Innsbruck-Land Ost (JAM) wird mit der Umsetzung des Integrationsbeauftragtenkonzeptes beauftragt.**
2. **Zur Deckung der Kosten wird für das HH-Jahr 2015 (Oktober bis Dezember) auf HHSt. 1/429000-757000 (Transferzahlungen Sonstige Maßnahmen) ein Nachtragskredit in der Höhe von € 15.000,00 gewährt.  
Die Bedeckung erfolgt durch Minderausgaben über die HHSt. 1/413000-751040 (Transferzahlungen an das Land für REHA).**
3. **Im Haushaltsplan 2016 sind Mittel in Höhe von € 54.000,00 vorzusehen.**

GR Schramm-Skoficz führt aus, dass es sich hier um eine gute Einrichtung handle, sie bedanke sich dafür und hoffe, dass man zukünftig mehr davon höre.

StR Dr. Haslwanger stellt vorweg klar, dass sie dem Antrag zustimmen werde, aber die Zahlen seien nicht stimmig gewesen, was erst gestern im Finanz- und Raumordnungsausschuss von GR Schramm-Skoficz und ihr aufgedeckt worden sei. Heute lägen neue Zahlen vor, die aber auch nicht nachvollziehbar seien, dies in Hinblick auf insbesondere das Gehalt. Sie erachte auch das Konzept als nicht sehr aussagekräftig, dies etwa in Hinblick auf die Projekte. Man müsste sich die Kosten noch einmal klar belegen lassen, im Endeffekt lägen drei verschiedene Varianten bezüglich der Monatslöhne vor.

Bgm. Dr. Posch erläutert dazu, dass man sich an die ursprünglichen, von der Geschäftsführerin zur Verfügung gestellten Daten gehalten habe, die sich zwischenzeitlich entschuldigt habe, dass eine überarbeitungsbedürftige Auflistung vorgelegt worden sei. Nun würden die Zahlen vorliegen, sie weise auf Lohnkosten, gewünschte Projektkosten, etc. hin. Die umzusetzenden Projekte würden der Vereinsführung zur Genehmigung vorzulegen sein. Ein Informationsabend für den Gemeinderat sei in Planung. Sie weise auch auf die Berichte von JAM hin. Sie werde den gegenständlichen Antrag punktweise abstimmen lassen.

#### Beschluss:

Der Antrag zu Punkt 1. wird einstimmig genehmigt.

Der Antrag zu Punkt 2. wird mit 17 Stimmen gegen 3 Enthaltungen genehmigt.

Der Antrag zu Punkt 3. wird mit 16 Stimmen gegen 4 Enthaltungen genehmigt.

## 22.

### Mittelfreigaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

## 23. Nachtragskredite

### 23.1. Vorzeitige Rückzahlung Wohnbauförderungsdarlehen für die städt. Wohn- und Pflegeheime

Aufgrund der Vermietung von Räumlichkeiten in den städt. Wohn- und Pflegeheimen (Zentrum für Ehe und Familie im „Haus im Seidnergarten“ mit 40,72 m<sup>2</sup>; Gesundheits- und Sozialsprengel im „Haus im Magdalenengarten“ mit 146,36 m<sup>2</sup>) hat das Land Tirol einer Teilkündigung der gewährten Wohnbauförderungsdarlehen durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol zugestimmt. Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgte jeweils mit StR-Beschluss und wurde den Empfehlungen des Beraterbüros HAFELEKAR entsprochen.

Mit Schreiben vom 18.5.2015 hat das Land Tirol die Höhe der vorzeitig zurückzuzahlenden Darlehensanteile bekanntgegeben:

|                            |   |
|----------------------------|---|
| „Haus im Seidnergarten“    | € 32.370,56 mit 31.12.2015  |
| „Haus im Magdalenengarten“ | € 197.585,23 mit 31.12.2015 mit der Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu vereinbaren |

Somit verringern sich die gewährten Wohnbauförderungsdarlehen um die obigen Beträge und sind mit 31.12.2015 dann für das „Haus im Seidnergarten“ noch € 2.013.194,83 offen. Die Zinsen verringern sich mit dieser „Sondertilgung“ auf die gesamte Laufzeit (bis 2043) um rund € 40.000,00. Für das „Haus im Magdalenengarten“ sind mit 31.12.2015 dann € 7.077.400,00 offen und die Zinsenbelastung verringert sich auf die gesamte Laufzeit (2046) um rund € 195.200,00.

Im Haushaltsplan 2015 konnten keine Vorkehrungen für diese vorzeitigen Rückzahlungen getroffen werden und ergeht nun nachfolgender

#### Antrag:

1. Auf der HHSt. 1/859410-341900 („Haus im Magdalenengarten“) wird für die vorzeitige Tilgung des bestehende Wohnbauförderungsdarlehens ein Nachtragskredit in Höhe von € 73.200,00 genehmigt.
2. Auf der HHSt. 1/859400-341900 („Haus im Magdalenengarten“) wird für die vorzeitige Tilgung des bestehende Wohnbauförderungsdarlehens ein Nachtragskredit in Höhe von € 24.400,00 genehmigt.
3. Auf der HHSt. 1/859410-341901 („Haus im Seidnergarten“) wird für die vorzeitige Tilgung des bestehende Wohnbauförderungsdarlehens ein Nachtragskredit in Höhe von € 24.300,00 genehmigt.
4. Auf der HHSt. 1/859400-341901 („Haus im Seidnergarten“) wird für die vorzeitige Tilgung des bestehende Wohnbauförderungsdarlehens ein Nachtragskredit in Höhe von € 8.100,00 genehmigt.

Die Bedeckung der ob. Maßnahmen erfolgt aufgrund von Minderausgaben aus HHSt. 1/411000-751110 (Sozialhilfebeitrag an das Land).

5. Die Möglichkeit der Teilzahlung für das „Haus im Magdalenengarten“ wird angenommen und sind im HH-Plan 2016 insgesamt € 100.000,00 für die vorzeitige Rückzahlung vorzusehen.

Bgm. Dr. Posch führt aus, dass die Vermietung der freien Räume in den städtischen Heimen an den Sozial- und Gesundheitssprengel auch eine Maßnahme im Interesse einer besseren Vernetzung darstelle. Als Konsequenz sei die Wohnbauförderung vorzeitig zurückzuzahlen.

StR Dr. Haslwanger erachtet die Idee, den Sprengel örtlich mit den Heimen zusammen zu führen, grundsätzlich als gut, und dies werde auch von ihrer Fraktion befürwortet. Es wäre aber schön gewesen, ihnen diese Konsequenzen in Hinblick auf die Wohnbauförderung vorher zu sagen. In Zukunft sollte man so etwas vorher kommunizieren und sie nicht im Nachhinein „beglücken“, es handle sich dabei um ein „gelegtes Ei“.

Vbgm. Nuding ist diesbezüglich der Ansicht, dass man mit dem gegenständlichen Antrag tatsächlich ein Geschenk mache und beglücke. Es gebe ja immer die Forderung, Schulden abzubauen, und dieser Wunsch werde nun erfüllt.

Bgm. Dr. Posch bekräftigt, dass mit dieser Maßnahme der Schuldenstand verringert würde und es sich nicht um ein verlorenes Geld handle.

**Beschluss:**

**Der Antrag wird einstimmig genehmigt.**

### **23.2. Gemeinwesenprojekt „Untere Lend“**

Das Gemeinwesenprojekt KOMMENT wird vom Verein Mobile Jugendarbeit Innsbruck-Land Ost betreut. Im 1. Jahr konnten Zuwendungen sowohl des Landes Tirol als auch der Gemeinnützigen Bauträger lukriert werden. Aufgrund des Projekterfolges soll dieses nun fortgeführt werden. Von Seiten des Landes Tirol liegt für 2016 bereits eine Zusage über € 7.000,00 an Fördermitteln vor. Verhandlungen mit den gemeinnützigen Bauträgern zur Fortführung des Projektes laufen. Unter Zugrundelegung des StR-Beschlusses vom 21.5.2014 und nach Vorliegen der Kostenschätzung für die Fortführung des Gemeinwesenprojektes KOMMENT ergeht nun folgender

**Antrag:**

**1. Als Kostenbeitrag zum Gemeinwesenprojekt „Untere Lend“ wird für das HH-Jahr 2015 (Juli bis Dezember) auf HHSt. 1/369000-729900 (Heimatspflege –einmalig) ein Nachtragskredit in der Höhe von € 22.500,00 gewährt.**

**Die Bedeckung erfolgt durch Minderausgaben über die HHSt. 1/413000-751040 (Transferzahlungen an das Land für REHA).**

**2. Im Haushaltsplan 2016 sind Mittel in Höhe von € 36.000,00 vorzusehen.**

GR Meister bringt vor, dass das ursprüngliche Projekt damals im Ausschuss behandelt worden sei mit der Kostenaufteilung von jeweils € 7.000,00 für Stadt, Land und Wohnbauträger. Sie sei der Meinung gewesen, dass sei der falsche Ansatz, da die Probleme an der Basis anzupacken wären. Problematisch sei die sehr dichte Wohnbebauung, weshalb auch die Wohnbauträger mitgezahlt hätten. Sie wolle jetzt wissen, ob sie es richtig verstehe, dass die Stadt jetzt € 22.500,00 alleine tragen müsse und ob man je € 7.000,00 vom Land und von den Wohnbauträgern bekommen habe.

Bgm. Dr. Posch bekräftigt, dass die zugesagten Mittel eingelangt seien.

GR Meister insistiert, ob für das Jahr 2016 tatsächlich € 36.000,00 anstehen würden.

Bgm. Dr. Posch legt dar, dass € 22.500,00 für das 2. Halbjahr 2015 vorgesehen seien, und € 36.000,00 für das Jahr 2016. Einen Zuschuss der Bauträger könne man noch nicht vorsehen, da es diesbezüglich noch keine Zusage gebe.

GR Meister ist der Meinung, dass sich die Aufteilung nicht ausgehe.

Bgm. Dr. Posch wiederholt, dass es sich nun um ein halbes Jahr 2015 handle und für das Jahr 2016 ein Personaleinsatz von 20 Wochenstunden vorgesehen sei.

GR Meister möchte wissen, ob das im Ausschuss behandelt worden sei.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass die Angelegenheit dem Finanz- und Raumordnungsausschuss und dem Vorstand von JAM vorgelegen sei.

GR Meister stellt fest, dass dies somit nicht vom Schul-, Kindergarten-, Familien- und Generationen-Ausschuss behandelt worden sei. Sie wolle nun aufzeigen, wie man mit Geld umgehe: Die Sportvereine würden mit all ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Jahr € 21.500,00 bekommen. Für diesen Stadtteil stelle man diese Summe still und schweigend zur Verfügung.

StR Kolbitsch bestätigt als Ausschuss-Obfrau, dass diese Angelegenheit nicht in ihrem Ausschuss gewesen sei, aber das Projekt sei Ende Juli ausgelaufen. Dies sei im Vorstand von JAM erörtert und beschlossen worden und auch im Stadtrat gewesen.

GR Schmid betrachtet die gegenständliche Angelegenheit als spannende Geschichte, sie freue sich über die Fortsetzung, das hätte aber im Schul-, Kindergarten-, Familien- und Generationen-Ausschuss behandelt werden müssen. Warum setze man das nicht ab und rede darüber im Ausschuss. GR Schmid stellt den

#### **Antrag auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes und auf Vertagung auf die Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2015**

Bgm. Dr. Posch äußert, dass Vbgm. Mimm GR Schmid offenbar nicht von der JAM-Vorstandssitzung informiert habe.

GR Schramm-Skoficz würde es als schön empfinden, wenn man das gemeinsam weiter besprechen könnte.

Bgm. Dr. Posch äußert sich erstaunt darüber, dass man dieses – laut Geschäftsführerin Mag. Steiner für die Gemeinwesenarbeit in ganz Österreich vorbildhafte – Projekt hier nicht beschließen wolle. Die gegenständliche Wohnbebauung sei auch stark im Willen der Gemeinderatsfraktion von „Für Hall“ verankert gewesen. Sie stehe zu dem Projekt und spreche sich gegen die Absetzung und für die Beschlussfassung aus, und sie habe diesbezüglich auch zu vielen Ereignissen eingeladen, aber es komme nur selten die „volle Belegschaft“.

Auf die Frage von GR Meister, wer nun genau im „JAM-Ausschuss“ sitze, weist Bgm. Dr. Posch darauf hin, dass es sich hier um den Vereinsvorstand handle, vertreten seien dort die Vbgm Mimm und Nuding, StR Kolbitsch, ihre Person, Beamte sowie Frau GF Mag. Steiner.

Auf die Frage von StR Dr. Haslwanger, für was genau ihre Fraktion aus Sicht der Bürgermeisterin sich eingesetzt haben solle, weist Bgm. Dr. Posch auf die Wohnbebauung in der Unteren Lend hin.

StR Dr. Haslwanger wirft ein, dass man in den Protokollen nachlesen könne, dass ihre Fraktion sich gegen dieses „Zubetonieren da unten“ ausgesprochen habe. Im JAM-Vereinsvorstand sei niemand aus ihrer Fraktion vertreten, im Finanzausschuss seien reine Beträge präsentiert worden, die man brauche; von der Erhöhung der Wochenstunden von 8 auf 20 habe kein Mensch geredet. Das habe sie erst heute von jemand anderem erfahren. Man fahre sowieso permanent über sie darüber. Sie verstehe diese Erhöhung nicht, und warum die Drittelaufteilung nicht mehr gelte und die Stadt den Großteil der Kosten übernehmen solle. Die Wohnbauträger hätten da unten ganz gut profitiert und Tatsachen geschaffen, und die Stadt solle dies nun finanziell begleichen, damit das da unten jetzt sozial bewältigt werden könne. Warum sei dies nicht im Schul-, Kindergarten-, Familien- und Generationen-Ausschuss gewesen?

StR Kolbitsch erklärt dies mit der Sommerpause und die Beschlussfassung im Vorstand des Vereines und die Behandlung im Stadtrat.

Bgm. Dr. Posch weist drauf hin, dass es sich hier nicht um ein Projekt für die Bewohner der neuen Wohnanlagen alleine, sondern um ein Projekt für den gesamten Stadtteil Untere Lend handle. Wenn man an den Veranstaltungen teilnehme, sehe man auch, dass Bewohner, die schon länger dort wohnen würden, auch an diesen Veranstaltungen teilnähmen und das gemeinsame Erarbeiten des gemeinsamen Gefühls in der Unteren Lend auch schätzen würden.

GR Schmid bezeichnet es als natürlich großartiges Projekt. Deswegen hätten sie sich auch für den Container bei der Sportanlage Pigar eingesetzt. Sie habe auch im Schul-, Kindergarten-, Familien- und Generationenausschuss darauf hingewiesen, dass auch Kinder von fünf bis dreizehn Jahren die Möglichkeit hätten, Gemeinschaft zu erleben und einen entsprechenden Rahmen. Sie wisse nicht, wann Vbgm. Mimm in der Vorstandssitzung gewesen sei, das sei ja auch egal, deshalb gebe es ja einen Schul-, Kindergarten-, Familien- und Generationen-Ausschuss.

Vbgm. Nuding versteht die Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ nicht, da der Antrag dem Stadtrat vom 21.05.2015 mit Kostenschätzung vorgelegen sei, und jetzt werde so getan, als wisse man nichts.

Auf die Frage von StR Dr. Haslwanger, wann genau diese Stadtratssitzung stattgefunden habe, korrigiert Vbgm. Nuding, dass es der 21.05.2014 gewesen sei.

Vbgm. Mimm führt aus, dass in der letzten Vorstandssitzung des Vereines JAM über die Vereinsaktivitäten berichtet worden sei, und diese seien bemerkenswert. Es sei richtig, dass man diese Angelegenheit betreffend den Stadtteil Untere Lend im Stadtrat behandelt habe. Zum Thema „fortgeführt werden“ gebe es starke unterschiedliche Auffassungen über die Notwendigkeiten da unten. Er habe den Eindruck, dass sehr gut gearbeitet werde und entsprechende Personalressourcen benötigt würden. Wenn man das sterben lassen wolle, brauche man jetzt nur dem Antrag nicht zustimmen. Er rege eine Information über die Aktivitäten des Vereines JAM für die Mitglieder des Gemeinderates an. Es sollte anhand eines klaren Berichtes dargelegt werden, welche Kernprobleme es in der Unteren Lend gebe, um einen gleichen Informationsstand zu haben. Er glaube, dass dieses Projekt Zukunft habe. Eine Kostenreduktion werde sich auf die Qualität auswirken, dann habe man wieder eine Jammerei. Er wolle anregen, den gegenständlichen Antrag zu genehmigen und die Mitglieder des Gemeinderates entsprechend zu informieren.

Bgm. Dr. Posch bekräftigt, dass es eine derartige Informationsveranstaltung geben werde.

GR Schramm-Skoficz ist der Meinung, dass das Projekt notwendig sein werde, aber auch eine fundierte Information sei erforderlich, dies im Sinne eines Tätigkeitsberichtes.

StR Kolbitsch antwortet darauf, dass es einen Bericht von JAM gebe, den sie in der nächsten Sitzung des Schul-, Kindergarten-, Familien- und Generationen-Ausschusses präsentieren werde. Wegen eines stattgefundenen Personalwechsels könne der neue Sozialarbeiter noch nichts berichten, aber sie werde versuchen, Geschäftsführerin Mag. Steiner zur nächsten Ausschusssitzung einzuladen.

#### **Beschlüsse:**

**Der Antrag von GR Schmid auf Absetzung des gegenständlichen Antrages und dessen Vertagung auf die Sitzung des Gemeinderates am 30.09.2015, wird mit 8 Stimmen gegen 12 Ablehnungen abgelehnt.**

**Der gegenständliche Antrag „Gemeinwesenprojekt Untere Lend“ wird mit 16 Stimmen gegen 4 Enthaltungen genehmigt.**

**24.**  
**Auftragsvergaben**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

**25.**  
**Liegenschaftsangelegenheiten der Hall/AG Immobilien GmbH**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

**Der TO-Punkt**

**29.**  
**Anträge, Anfragen, Allfälliges**

**wird vorverlegt.**

**29.1.** Bgm. Dr. Posch berichtet, dass die Haller Stadtwerke den Strompreis in Anlehnung an den gesunkenen Marktpreis mit 01.01.2016 senken werden, was sie sehr begrüße.

**29.2.** Bgm. Dr. Posch berichtet bezüglich der vom Gemeinderat am 07.07.2015 beschlossenen Resolution zum Thema Kommunalkredit, dass das Finanzministerium diesbezüglich Kenntnis nehmend geantwortet habe.

**29.3.** Bgm. Dr. Posch berichtet in Hinblick auf die Anfrage von GR Vedlin zum Thema „Guarinihaus“. Zur Frage zum derzeitigen Stand allfälliger Sanierungsmaßnahmen werde ausgeführt, dass derzeit und ganz aktuell Fassadensicherungsmaßnahmen durchgeführt würden. Zur Frage, ob es einen Baubescheid gäbe, und wie lang dieser gelte, sei im Gemeinderat nicht zu referieren, da es sich hier um Parteienverfahren handle. Ob das Gebäude auf Gefahr in Verzug geprüft worden sei, werde so beantwortet, dass die entsprechende Baufirma des Eigentümers das Gebäude regelmäßig inspiziere und laufend Überprüfungen stattfänden. Eine Vereinbarung mit dem Eigentümer, wann notwendige Sanierungsarbeiten gemacht würden, gebe es nicht, und es sei eine solche Vereinbarung auch absolut unüblich und nicht vorgesehen.

Vbgm. Mimm möchte dazu ergänzen, dass es an diesem Montag am Guarinihaus vorbeigegangen sei. Man bemühe sich mittlerweile, mit großen Abdeckungen von oben das Abbröckeln des Unterputzes am Gesims zu verhindern. Die gegenständliche Anfrage habe also Sinn gemacht, und er hoffe, dass nichts weiter passiere.

**29.4.** StR Dr. Haslwanger stellt an Herrn Vbgm. Nuding in seiner Funktion als Obmann des Tourismusverbandes Region Hall-Wattens die Frage über den Stand der Arbeiten im Bereich der Burg Hasegg, und warum die Stele vor dem Sitz des Tourismusverbandes, welche das UNESCO-Welterbe bewerbe, trotz Zurückziehung dieses Antrages immer noch stehe.

Vbgm. Nuding stellt klar, dass er hier nicht über den Tourismusverband reden werde. Die Stele werde noch vom Stadtmuseum benötigt und umgestaltet, über die Grabungen im Bereich der Burg Hasegg werde demnächst berichtet.

StR Dr. Haslwanger möchte wissen, ob es stimme, dass die Grabungen eingestellt worden seien, worauf Vbgm. Nuding antwortet, dass die Befundung im Laufen sei. Dr. Zanesco könne das ja

nach Vorliegen der Ergebnisse im Stadtrat berichten, worauf über die weitere Vorgangsweise entschieden werden könnte.

StR Tusch führt aus, dass sich in Hinblick auf die Stele die Neugestaltung für das Stadtmuseum erst kurzfristig ergeben habe, weshalb er um etwas Geduld bitte.

**29.5. GR Zechberger bringt folgende schriftliche Anfrage betreffend „Bewerbung Ausstellung Stadtmuseum/Ausstellung UNESCO/Weltkulturerbe“ ein:**

Bewerbung Ausstellung Stadtmuseum / Ausstellung Unesco-Weltkulturerbe

Am 10. September wurde in den Räumen unseres Stadtmuseums die Ausstellung „Wir, die Saline“ eröffnet.

Bereits in Vorfeld beklagte ich in der Sitzung zum Kulturausschuss, dass sowohl in und um die Burg Hasegg als auch im Stadtzentrum vor dem Tourismusbüro die nicht mehr existierende Ausstellung zur Bewerbung zum Unesco-Weltkulturerbe beworben wird, nicht jedoch die Ausstellung „Wir, die Saline“.

Damit tritt eine nicht existierende Ausstellung in einen überflüssigen Wettbewerb zur bestehenden Ausstellung „Wir, die Saline“. Zudem handelt es sich dabei auch noch um eine irritierende Fehlinformation.

Dazu stelle ich folgende Anfragen:

- Wann werden alle diese Hinweise auf eine nicht mehr existierende Ausstellung weggeräumt und durch die Bewerbung der laufenden Ausstellung „Wir, die Saline“ ersetzt?
- Wann werden die inzwischen obsolet gewordenen Hinweise auf die Unesco-Bewerbung endlich entfernt?

**29.6. GR Zechberger bringt folgende schriftliche Anfrage „Finanzmittel zur UNESCO-Weltkulturerbe-Bewerbung“ an Herrn Vbgm. Nuding ein:**

Finanzmittel zur Unesco-Weltkulturerbe-Bewerbung

In der letzten Sitzung zum Gemeinderat am 07.07.2015 fragte ich nach, was nun, nach der Unesco-Ablehnung, aus den zur Bewerbung freigegebenen Mitteln in der Höhe von Euro 110.000,- geworden ist bzw. wird.

Herr Vbgm. Nuding antwortete darauf, dass diese Finanzmittel nicht angetastet wurden und nun zur Entwicklung des Marktangers vorgesehen sind.

Dies sei, so Herr Vbgm. Nuding, in diesem Raum und in diesem Gremium so beschlossen worden.

Da ich in den Protokollen zu den Gemeinderatssitzungen keinerlei Hinweis auf diesen Beschluss finden kann zunächst die Frage an Herrn Vbgm. Nuding, ob er einen entsprechenden Nachweis in den Sitzungsprotokollen gefunden hat?

Wenn nicht, stelle ich hiermit folgende Anfrage:

Was passiert nun mit diesem Betrag von Euro 110.000,- tatsächlich?

Vbgm. Nuding antwortet, dass er bezüglich dieser € 110.000,00 wahrscheinlich schon 110.000-mal gesagt habe, dass dieses Geld nicht für die Bewerbung um das UNESCO-Weltkulturerbe vorgesehen sei, sondern für die Stadtentwicklung. Wie wahrscheinlich jeder in diesem Raum wisse, laufe gerade die Entwicklung unter dem Projekttitel „Marktanger“, diesbezüglich werde es am 23.10.2015 beim Haller Nightseeing eine Präsentation über den aktuellen Stand geben, wobei die Bevölkerung auch eingeladen werde, hier mitzuarbeiten und mitzudiskutieren. Dieses Projekt sei am Laufen, und die € 110.000,00 seien für dieses Projekt geplant und würden dafür auch ausgegeben. Seine Aussage, dass seitens der Stadt noch kein

Euro geflossen sei, stimme. Es habe beim Stadtmarketing schon Ausgaben gegeben, welche sodann an die Stadt in Rechnung gestellt und mit den € 110.000,00 abgegolten würden.

GR Zechberger ist der Meinung, dass dies nicht seine Frage gewesen sei. Vbgm. Nuding habe in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2015 gesagt, dass kein Geld ausgegeben worden sei, und dass hier in diesem Raum beschlossen worden sei, dieses Geld umzulenken auf die Entwicklung des Marktangers. Er habe schon ein paar Mal darauf hingewiesen, dass im Gemeinderatsbeschluss, und das sei protokollarisch beweisbar, die Rede von der Bewerbung des Weltkulturerbes gewesen sei, ein Antrag von Frau Bgm. Dr. Posch. Das bleibe so, aber er bringe die Anfrage ja schriftlich ein. Vbgm. Nuding habe bei der letzten Gemeinderatsitzung gesagt, er schaue im Protokoll nach, was offenbar nicht geschehen sei. Vbgm. Nuding widerspricht dieser Aussage. GR Zechberger weist darauf hin, dass er in keinem Gemeinderatsprotokoll einen Beschluss wie von Vbgm. Nuding ausgeführt gefunden habe.

Vbgm. Nuding fragt, ob er sich noch einmal wiederholen solle. Man sei immer für eine Stadtentwicklung gewesen, und diese Stadtentwicklung habe man natürlich in den Bewerbungsunterlagen mit aufgezeigt. Und man habe natürlich unter dem Titel „Bewerbung zum Weltkulturerbe“ zudem versucht, Fördergelder zu lukrieren, was zum Teil auch gelungen sei.

GR Zechberger stellt klar, dass sich seine Anfrage auf den Wortwechsel zwischen ihm und Vbgm. Nuding anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 07.07.2015 beziehe, wo Vbgm. Nuding auch gesagt habe, er werde in den Protokollen nachschauen. Er nehme die Äußerungen von Vbgm. Nuding vorerst so zur Kenntnis.

**29.7. GR Zechberger trägt folgenden schriftlichen Antrag der SPÖ Hall betreffend „Planung der Zukunft unseres Stadtmuseums“ vor.**

#### **Planung der Zukunft unseres Stadtmuseums**

Die Sozialdemokratie Hall freut sich sehr darüber, dass die Wiedereröffnung des Stadtmuseums mit der Ausstellung „Wir, die Saline“ am 10. September so erfolgreich begonnen hat. Trotz dieser Freude sorgen wir uns nach wie vor um die Zukunft des Stadtmuseums, da alles, was bisher über die weiteren Pläne zum Stadtmuseum seitens der Stadtpolitik zu erfahren war, vage und unverbindlich bleibt.

Wir Haller Sozialdemokraten sind der Überzeugung, dass ein erster wichtiger Schritt für die sichere Zukunft unseres Museums die Abkehr von gelegentlicher Geldzuweisung hin zu einer seriösen Budgetplanung sein muss. Unsere Beobachtungen und Recherchen zur Wiedereröffnung des Museums ergaben, dass die für die Ausstellung bereitgestellten Mittel mit den tatsächlichen Kosten nicht übereinstimmen. Die Ausstellung konnte nur mit einem hohen Ausmaß an Mehrstunden und ehrenamtlich geleisteten Stunden realisiert werden.

#### **Aus diesem Anlass stellt die Sozialdemokratie Hall folgenden Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die tatsächlichen Kosten der jetzigen Ausstellung „Wir, die Saline“ erhoben werden. In den tatsächlichen Kosten müssen die Mehrstunden als auch alle ehrenamtlich geleisteten Arbeiten enthalten sein.

Weiters möge der Gemeinderat beschließen, dass anhand dieser erhobenen Kostenwahrheit eine Debatte über ein Stadtmuseumsbudget geführt wird. Das Ergebnis dieser Debatte muss zu einer verlässlichen budgetären Grundlage für eine planungssichere und stabile Zukunft unseres Stadtmuseums führen.

**29.8. GR Weiler meldet sich zu Wort und führt aus, dass die Bürgermeisterin vorhin gesagt habe, dass die TOP 26., 27. und 28. unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden sollten. Der Antrag ihrer Fraktion unter TOP 26. könnte aber vorher (*Anmerkung des Schriftführers: somit öffentlich*) behandelt werden, da er ja keine Namen enthalte und allgemein gehalten sei.**

Bgm. Dr. Posch ist der Auffassung, dass Ehrungen personenbezogene Angelegenheiten seien und das somit vertraulich diskutiert werden sollte.

GR Weiler weist nochmals darauf hin, dass im Antrag ihrer Fraktion ja keine Namen genannt würden.

Bgm. Dr. Posch sieht das etwas anders, hat aber kein Problem damit, den genannten Tagesordnungspunkt öffentlich zu diskutieren, sie stehe dazu.

**29.9.** StR Dr. Haslwanger möchte ein sehr aktuelles Thema, nämlich die Flüchtlingssituation, ansprechen. Sie hätten schon mehrfach dazu aufgerufen, dass die Stadtgemeinde Hall hier alles ihr mögliche mache und diesen Ärmsten der Armen zu helfen. Es sei ihnen schon mehrfach gesagt worden, dass die Stadt dem Land vor Monaten bzw. vor bereits über einem Jahr das Grundstück in der Zollstraße angeboten hätte und sich das Land diesbezüglich nicht gerührt habe. Sie möchte von Bgm. Dr. Posch wissen, ob das so richtig sei.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass sie glaublich im Stadtrat auf einen Zwischenbericht der Tiroler Soziale Dienste GmbH bezüglich des Projekts in der Zollstraße hingewiesen habe, dass man dort weiterhin in Verhandlungen sei mit dem möglichen Aufsteller der Unterkünfte. Die aktuellste diesbezügliche Information beinhalte eine Kostenaufstellung der Tiroler Soziale Dienste GmbH mit der Anfrage, ob man hier etwas ermäßigen könne. Diesbezüglich seien Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin zu führen.

StR Dr. Haslwanger führt aus, dass sie sich nun direkt an die zuständige Landesrätin gewandt hätten und diese gesagt habe, dass dies nicht stimme, dass man sich seitens des Landes nicht gemeldet habe. Sehr wohl seien Gespräche geführt worden, und die Sache sei bislang daran gescheitert, dass die Stadt Hall so einen hohen Mietzins verlange würde und das für das Land somit nicht händelbar sei. Zum Zweiten habe die Landesrätin anscheinend mit der Bürgermeisterin verhandelt über ein Grundstück bei den „tirol kliniken“, welches dringend benötigt und wo grundsätzlich alles geklärt worden wäre, wobei sich die Bürgermeisterin laut Originalzitat der Landesrätin „mit Händen und Füßen“ dagegen gewehrt habe, dass man dort Flüchtlinge unterbringe. Sie wolle nun wissen, ob das stimme.

Bgm. Dr. Posch stellt richtig, dass es Tatsache sei, dass das Grundstück in der Zollstraße seit Juli 2014 mehrfach mündlich, persönlich der Landesrätin, und schriftlich verschiedensten Stellen - Landhaus und Bezirkshauptmann - angeboten worden sei. Nach Gründung der Tiroler Soziale Dienste GmbH habe es dann erstmals ernsthafte Kontakte mit der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH als Grundstückseigentümerin gegeben. Diese würde auch die Verhandlungen über die Miete führen und über die Erschließungskosten, die Quartiere solle offenbar ein anderes Unternehmen bereitstellen. Das sei somit Sache der Hall AG, und sie lasse sich regelmäßig den aktuellen Stand berichten. Da habe es dann geheißen, dass man in Verhandlungen sei, dass seitens der Tiroler Soziale Dienste GmbH erst überlegt werden müsse, welchen Platz und wie viel Platz man in der Zollstraße benötige, das gehe „hin und her“, und sie habe noch nie etwas Konkretes gehört. Es wäre wichtig, wenn solche Quartiere in Hall errichtet würden, sie sei jedoch der Auffassung, dass sich der Grundeigentümer mit dem abstimmen müsse, der die Quartiere errichten wolle.

StR Dr. Haslwanger möchte nun wissen, wie sich das bezüglich des akuten und aktuellen Grundstücks bei den „tirol kliniken“ verhalte.

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass die Frau Landesrätin mit ihr über dieses Grundstück der „tirol kliniken“ nicht gesprochen habe.

GR Schramm-Skoficz will dem widersprechen. Es habe sehr wohl geheißen, dass von Landesseite das nun in Kufstein befindliche Flüchtlingslager in Hall im Bereich der „tirol kliniken“ hätte errichtet werden sollen, mit einer Gesundheitsstraße, um die Flüchtlinge zu untersuchen. Es habe dezidiert geheißen, man habe mit Hall verhandelt, und Hall habe das abgelehnt. Das sei ihr Stand, der aus erster Hand komme.

Bgm. Dr. Posch äußert ihre Auffassung, dass die Stadt Hall für ein Auffanglager, sozusagen ein Durchgangslager mit Hundertschaften von ständig wechselnden Personen, ein ungeeigneter Platz sei. Sie stehe dazu, für Asylwerber ordentliche Quartiere zur Verfügung zu stellen, wie sie es in der Zollstraße angeboten habe. Aber für ein Durchgangslager für Personen, die ohnehin nach Deutschland weiter reisen wollten, mitten in der Stadt oder überhaupt in der Stadt sei es der verkehrte Platz.

Für GR Schramm-Skoficz bedeutet dies, dass es Verhandlungen gegeben habe und das Projekt somit dezidiert abgelehnt worden sei.

Bgm. Dr. Posch äußert, dass es eine Besichtigung durch das Land gegeben habe, über die sie informiert worden sei, wobei sie gesagt habe, dass sie dies für den völlig falschen Platz halte.

StR Dr. Haslwanger sieht hier Widersprüche. Einmal heiße es, es habe keine Gespräche gegeben, dann habe es Gespräche gegeben. Sie finde das beschämend, wenn es „uns so gut gehe“ und man sich laut Zitat der Landesrätin „mit Händen und Füßen“ dagegen wehre, Flüchtlingen in unserer Stadt Obdach zu gewähren.

Bgm. Dr. Posch kontert, dass sie sich nicht dagegen wehre, sondern seit mittlerweile 15 Monaten ihr Angebot in der Zollstraße vorliege, wobei das Land nicht in der Lage gewesen sei, diese Quartiere tatsächlich zu errichten. Ein „Durchgangslager“ sei nicht das, was die integrationswillige Stadt Hall für Asylwerber bereitstellen könne.

GR Schmid sieht sich nun etwas verwirrt. Ihre Fraktion habe glaublich im Mai eine schriftliche Anfrage gestellt, worauf die Bürgermeisterin geantwortet habe, sie habe das angeboten, es hätte keine Reaktion gegeben, und das Ganze höre sich für sie nun anders an.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass es sich gegenständlich auch um unterschiedliche Grundstücke handle.

GR Schmid sieht hier jedoch Aufklärungsbedarf. Wenn Hall mit einer so hohen Bereitschaft an ehrenamtlicher Arbeit - und die Hallerinnen und Haller hätten ihr großes Herz schon mehrfach bewiesen, - nicht der richtige Ort sei, wo wäre dieser dann?

GR Meister führt aus, dass sie unmittelbare Anrainerin in der Zollstraße sei und offen für Menschen, denen es wirklich nicht gut gehe. Das kriege man durch die Medien mit, bzw. wenn man in den Osten komme oder mit dem Zug unterwegs sei. Die Flüchtlinge gingen auf der Autobahn und würden in Transportern ersticken. Dann höre man hier, es müsse ein handelsüblicher Preis bezahlt werden. Es gebe Bürgerinnen und Bürger, die ehrenamtlich agierten und eigene Wohnungen unentgeltlich zur Verfügung stellten. Jetzt könne man seitens der Stadtgemeinde ein Grundstück, das brach liege und keine Funktion habe, doch wohl zu einem günstigeren Preis hergeben, dass Menschen auf der Flucht ein Dach über dem Kopf bekämen. Da müsse man doch nicht gewinnorientiert vorgehen. Sie wolle wissen, ob nun die Hall AG nicht vom ortsüblichen Preis heruntergehe, oder ob dies die Stadtgemeinde Hall mit der Bürgermeisterin an der Spitze sei.

Bgm. Dr. Posch wiederholt, dass die Verhandlungen die Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH als Grundstückseigentümerin führe. Um dieses Grundstück in der Zollstraße gehe es seit 15 Monaten, wobei auf das Angebot zunächst überhaupt keine Reaktion erfolgt sei, und seit Frühjahr gebe es Verhandlungen, welche nun angeblich vor irgendeinem Abschluss stünden. Das sei alles, was sie bezüglich dieses Grundstückes wisse. Das andere Thema sei ein Grundstück der „tirol kliniken“, das mit der Stadt überhaupt nichts zu tun habe. Da habe das Land Tirol eine Besichtigung durchgeführt, ob dies allenfalls für eine Zeltstadt für 1.000 Flüchtlinge geeignet wäre. Da habe sie gesagt, dass dies für eine Zeltstadt für 1.000 Flüchtlinge in der Thurnfeldgasse aus ihrer Sicht nicht geeignet wäre.

GR Schramm-Skoficz will wissen, warum man seitens der Stadt nein sagen könne, wenn es sich um ein Grundstück der „tirol kliniken“ handle, und diese, sowie das Land, ja sag-

ten. Man sei in einer Ausnahmesituation, in der man es sich nicht leisten könne, nein zu sagen. Sie finde das verantwortungslos den Nächsten gegenüber.

Auf die Frage von Bgm. Dr. Posch, warum man dann nicht schon längst das Grundstück in der Zollstraße nehme, antwortet GR Schramm-Skoficz wieder mit der Kostenfrage. Und wenn gesagt werde, das sei Verhandlungssache der Hall AG weise sie darauf hin, dass die Stadt Eigentümerin sei.

Bgm. Dr. Posch ist der Ansicht, dass GR Schramm-Skoficz „die Sachen vermische“. Ob die Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH mit dem Mietpreis nicht herunter gegangen sei, wisse sie nicht. Der Gemeinderat habe unbedingt gewollt, dass die Hall AG unpolitisch geführt werde, und dass der Vorstand allein entscheiden könne, und dieser habe den strikten Auftrag bekommen, betriebswirtschaftlich für das Unternehmen zu handeln. Sie sei nie in solche Mietverträge eingebunden. Sie habe auch kein Durchgriffsrecht auf ein Grundstück der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH.

Vbgm. Nuding meldet sich zu Wort. Er habe nun gerade „frisch“ von dieser Zeltstadt auf dem Grundstück der „tirol kliniken“ gehört. Hier sollten offenbar 1.000 Leute durchgeschleust werden, und er erachte die Sichtweise der Bürgermeisterin als richtig. Man habe die Aufgabe, Flüchtlinge aufzunehmen, und habe das auch immer bewiesen und damit gute Erfahrungen. Man wolle auch Leute aufnehmen, wenn die Grundstücke geeignet seien. Wenn dann vom Land auch Wohnungen wegen angeblicher Nichttauglichkeit abgelehnt würden, obwohl darin Haller BürgerInnen gewohnt hätten und sie in Ordnung seien, dann verstehe er die andere Seite nicht. Eine Zeltstadt für 1.000 Leute, wo Flüchtlinge durchgeschleust würden, erachte er nicht als richtigen Weg.

Zur Frage von Vbgm. Mimm, wie man sonst helfen könne, meldet sich auch GR Zechberger zu Wort: Wie könne der Haller Gemeinderat im Dreieck Hall AG – Land – Stadt helfend beitragen, um den Prozess zu erleichtern oder zu beschleunigen? Können die Hall AG nicht human im Preis sein?

Bgm. Dr. Posch antwortet, dass der Gemeinderat einen Mietenzuschuss oder auch beschließen könne, die Erschließungskosten zu tragen für „Mobile homes“.

GR Zechberger denkt an, die drei beteiligten Einrichtungen zusammenzubringen, um gemeinsam eine vernünftige Lösung zu finden.

Bgm. Dr. Posch weist darauf hin, dass sie das immer wieder zu erklären versuche, dass sie immer wieder bei den Tiroler Sozialen Diensten oder bei der Hall AG nachfrage, was denn mit dem Grundstück für die Flüchtlingsquartiere sei. Jetzt sei eben die Anfrage von der Tiroler Soziale Dienste GmbH da, ob man den von der Hall AG verlangten Mietpreis – sie habe aber eben nur die Erschließungskosten von etwa € 44.000,00 im Kopf, das sei gestern oder vorgestern gekommen – senken könne. Sie könne sich vorstellen, dass sich die FraktionsführerInnen zusammensetzen könnten um einen entsprechenden Antrag an den Stadtrat zu erörtern, dies hinsichtlich der Liegenschaft in der Zollstraße.

## 26.

### Antrag von FÜR HALL vom 07.07.2015 – Ehrungen

Vbgm. Mimm verweist „hilfreich zur Geschäftsordnung“ auf § 36. Abs. 3 der TGO und zitiert diese Bestimmung betreffend Ausschluss der Öffentlichkeit.

Bgm. Dr. Posch stellt klar, dass sie diesen Tagesordnungspunkt ohnehin öffentlich behandeln wolle, dass es aber an sich Usus sei, Ehrungen „ad personam“ und Personalsachen außerhalb der Öffentlichkeit zu erledigen.

Es liegt der gegenständliche Antrag von FÜR HALL vor:

Betrifft: Ehrungen

Die unterfertigten Gemeinderätinnen stellen gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001 den

**ANTRAG,**

der Gemeinderat wolle beschließen wie folgt:

**Im Abstand von 6 Monaten vor einer Gemeinderatswahl sind keine Ehrungen vorzunehmen.**

**Begründung:**

Die Stadtgemeinde Hall ehrt Personen, welche besondere Verdienste für die Stadt geleistet haben. Die letzte Ehrung hat im Jahr 2011 stattgefunden, seither hat man offensichtlich keine Veranlassung gefunden, Ehrungen vorzunehmen.

Bedauerlicherweise werden nahende Gemeinderatswahlen immer dazu verwendet, im Vorfeld Ehrungen vorzunehmen und wurde dies auch im zuständigen Kulturausschuss für den Herbst bereits angekündigt. Unserer Ansicht nach ist diese Vorgangsweise abzulehnen, da dadurch einerseits eine vorgezogene Wahlwerbung für die Bürgermeisterpartei auf Kosten der Gemeinde stattfindet und andererseits durch den Umstand, dass man versucht, durch Ehrungen Stimmen zu gewinnen, der Wert der Ehrung an sich massiv beeinträchtigt und herabgesetzt wird.

Bgm. Dr. Posch erwähnt, dass der Kulturausschuss diesen Antrag behandelt und mehrheitlich empfohlen habe, diesem nicht stattzugeben.

GR Weiler ist der Meinung, dass Ehrungen knapp vor einer Wahl – sie nehme an, dass solche Ehrungen für November geplant seien – als Wahlwerbung zu sehen seien. Sie habe ihre Sichtweise auch im Kulturausschuss erklärt. Angesichts der Fülle der Vorschläge, nämlich 29, betrachte sich das als inflationär. Sie denke an früher, wo ein paar Ehrenamtliche ausgezeichnet worden seien, jeweils vielleicht fünf Personen, mit jeweils eigenem Laudator, der über die Verdienste der betroffenen Person berichtet habe. Das sei eine Festveranstaltung gewesen, was man bei 29 zu Ehrenden nicht mehr herbringen könne. Da bekomme dann jeder sein Ehrenzeichen, seine Urkunde, und dann gebe es noch ein Foto mit der Bürgermeisterin, dem Vizebürgermeister oder dem Kulturstadtrat, jedenfalls mit einem Vertreter der ÖVP, und das komme dann in die Zeitung. Das sei für sie Wahlwerbung. Man habe nichts gegen Ehrungen, und Leute, die sich ehrenamtlich für die Stadt engagieren würden, sollten auch eine Ehrung bekommen, da sei man gerne dabei. Das aber nicht so knapp vor den Wahlen.

StR Tusch äußert, dass es mittlerweile anscheinend Usus sei, dass einem im Vorfeld über die Zeitung mitgeteilt werde, was man zu beschließen habe. So stehe heute in der Zeitung, dass ein von der Fraktion „Für Hall“ eingebrachter Antrag, dass sechs Monate vor einer Wahl keine Ehrungen zu erfolgen hätten, im Juli-Gemeinderat abgelehnt worden sei. Wenn man heute über diesen Antrag abstimme, gebe man eigentlich der Zeitung Recht, aber er könne sich nicht daran erinnern, dass im Juli über diesen Antrag abgestimmt worden sei. Entweder habe die Zeitung etwas Falsches gehört, oder es sei ihr etwas Falsches gesagt worden. Er werde heute beim nächsten Tagesordnungspunkt einen Zusatzantrag stellen, der es den oppositionellen Fraktionen erlaube, vielleicht doch bei den Ehrungen mitzustimmen. Es gehe darum, der Kritik, die er eigentlich für lächerlich halte, so aus dem Weg zu gehen, dass heute die Ehrungen beschlossen werden könnten, und als Zusatzan-

trag beschlossen werden solle, dass diese Ehrungen erst nach den Gemeinderatswahlen erfolgen sollten. Egal wie die Wahlen ausgingen und wer an der Regierung sei.

Zum Thema „inflationär“ bringt StR Tusch vor, dass, wenn man 29 zu Ehrende dividiere durch sechs Jahre – und in den letzten sechs Jahren seien keine Ehrenamtlichen geehrt worden, sondern die letzte Ehrung habe ausgeschiedene Politiker betroffen, wobei er sich erinnere, dass auch ein ehemaliger StR Dr. Margreiter die Ehrung sehr gerne angenommen habe, wobei er der Meinung sei, dass man für außerordentliche Leistungen ohne weiteres auch geehrt werden und sich darüber freuen dürfe –, man auf fünf Ehrungen pro Jahr komme, was er angesichts von 14.000 Einwohnern nicht als inflationär betrachte. Wenn in der Zeitung stehe, dass 95 % der Vorschläge von der ÖVP kämen, so stimme das. Dafür könne man aber nichts, da von zwei Fraktionen überhaupt kein Vorschlag gekommen sei. Abgesehen davon erachte er es als ziemlich undemokratisch, Menschen zu unterstellen, wen sie wahrscheinlich wählen würden. Es sei eine Frechheit, wenn in der Zeitung stehe, dass diese 95 % der ÖVP-Wählerschaft zuzuordnen sei. Das sei beschämend.

Auf den Einwand von GR Weiler, dass das nicht stimme, zitiert StR Tusch aus dem Zeitungsartikel, wonach „die vorgeschlagenen Personen zum Großteil aus dem schwarzen Umfeld“ stammen würden. Zu StR Dr. Haslwanger gewandt, empört sich StR Tusch, dass man sich anscheinend schämen müsse, wenn man in Hall geehrt werde. Das sei nach seiner persönlichen Meinung eine Frechheit. Deshalb werde er später den schon erwähnten Zusatzantrag stellen, dass die Ehrungen erst nach den Gemeinderatswahlen stattfinden sollen, dann könnten sie mitstimmen, zumal GR Weiler immer gesagt habe, es gehe ihr um die sechs Monate und nicht um die Ehrungen an sich. Letzteres wird von GR Weiler bestätigt.

GR Meister möchte wissen, warum so lange keine Ehrungen stattgefunden hätten, das sei wohl versäumt worden. Warum habe man das nicht so gemacht, jedes Jahr eine Ehrung durchzuführen, jeweils für fünf Personen, wo man gemeinsam die Ehrung befürworte, und dass diese quer durch alle Fraktionen eine Laudatio bekämen, dann hätte dies eine persönliche Bereicherung für alle Betroffenen. Wenn das letzte Mal nur politische Vertreter geehrt worden seien, dann hätten sie alle gemeinsam etwas versäumt.

StR Tusch stimmt dem zu, dass hier gemeinsam etwas versäumt worden sei, es sei aber auch nie zu Vorschlägen im Kulturausschuss gekommen. Er werde sich dafür einsetzen, dass das geändert werde, sofern er nach den Gemeinderatswahlen noch etwas zu sagen habe.

GR Weiler möchte in Loyalität zu Hannes Margreiter etwas sagen. Man habe auch damals, als nur Politiker geehrt worden seien, und daran müssten sich einige erinnern, gesagt, dass man das nicht in Ordnung finde. Sie könne sich an ihren damaligen Wortlaut noch genau erinnern. StR Tusch bestätigt dies. GR Weiler fährt fort, dass sie das angesichts der etwas süffisanten Wortmeldung von StR Tusch, bezogen auf den ehemaligen StR Dr. Margreiter, sagen wolle. Sie sei damals auch dagegen gewesen, gegen alle Politiker-Ehrungen.

StR Tusch betrachtet Ehrungen als Möglichkeit, danke zu sagen. Es gebe sehr viele Leute, die sich über eine Ehrung freuen würden.

Bgm. Dr. Posch möchte in Hinblick auf den nächsten Tagesordnungspunkt 27. wissen, ob die Mitglieder des Gemeinderates darauf Wert legen würden, die dann folgende Debatte über die Empfänger von städtischen Ehrungen mit Namen zu protokollieren, was einhellig als entbehrlich erachtet wird.

**Beschluss:**

**Im Sinne der Empfehlung des Kulturausschusses wird der Antrag vom 07.07.2015 der Gemeinderatsfraktion „Für Hall“ betreffend Ehrungen mit 12 Stimmen gegen 8 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.**

**27.****Städtische Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt wird gesondert abgefasst, da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde.

**28.****Personalangelegenheiten**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 21.44 Uhr.

Der Schriftführer:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

2. Vbgm. Gerhard Mimm eh.

GR Mag. Rainer Hörmann eh.